



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antragsteller: Spielausschuss des SFV

In-Kraft-Treten: ab 01.07.2026

Beschlussantrag

Betrifft: Auf- und Abstiegsregelung 2026/27 Herren

Der SFV-Spielausschuss beantragt die Bestätigung der als Anlage beigefügten Auf- und Abstiegsregelung Herren für die Saison 2026/2027.

Jens Breidel

Vorsitzender Spielausschuss

Auf- und Abstiegsregelungen



Herren

Saison 2026/27

(Beschlussantrag zur Vorstandssitzung am 15.06.2026)

1 Grundsätze

- 1.1 Die „Sachsenliga“ ist unabhängig von der Hinzufügung weiterer Bezeichnungen u.a. von Namen (Sponsoren etc.), die höchste Herrenspielklasse des SFV = 6. Spielklassenebene. Die Spielklassenbezeichnung „Landesliga“ ist dem gleichgestellt. Sinngemäß gilt dies auch für die „Sachsenklasse“ / „Landesklasse“ als zweithöchste SFV-Herrenspielklasse = 7. Spielklassenebene.
- 1.2 Territoriale Zuordnungen bestimmen sich nach den Strukturen gem. § 2 der Satzung des SFV in Verbindung mit § 43 (3) der Spielordnung des SFV (nachfolgend „SpO“). Abweichungen davon sind nach dieser Vorschrift in begründeten Fällen möglich und bedürfen der Genehmigung des SFV-Präsidiums.
- 1.3 Erklärt ein Verein den Verzicht seiner Mannschaft einer Herrenspielklasse des SFV auf das Aufstiegsrecht (Aufstiegsverzicht) oder ist eine solche nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SpO (bis max. Platz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
- 1.4 Erklärt ein Verein den Rückzug bzw. die Nichtteilnahme seiner Mannschaft aus dem bzw. am Spielbetrieb einer Herrenspielklasse des SFV (Mannschaftsrückzug) oder ist eine solche aus anderen Gründen in eine untere Spielklasse einzuordnen, so regelt sich die Spielklassen-/Staffelbildung gem. 49 (5) SpO.
- 1.5 Auszug SpO § 49 (3): „Jene Vereine von Mannschaften, die im Fall einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, sind verpflichtet, bis zum 30.04. des Spieljahres eine entsprechende, unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes abzugeben. Mannschaftsrückzüge und Spielklassenverzichte sind spätestens mit dem festgelegten Ende des DFBnet-Meldefensters zu erklären.“
- 1.6 Die Meldung jedes Stadt- oder Kreisverbandes Fußball des SFV (im folgenden KVF) über dessen Aufsteiger zur Sachsenklasse 2027/28 und dessen Teilnehmer am Landespokalwettbewerb 2027/28 hat spätestens bis zum 30.06.2027 zu erfolgen.
- 1.7 Beim Eintritt von Ereignissen, die von den Organen des SFV nicht zu beeinflussen sind und/oder bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des SFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.
- 1.8 Die Auf- und Abstiegsregelung wird in der Anlage schematisch dargestellt. Die Anlage hat ausführenden Charakter und entfaltet nur dann eigenständige Verbindlichkeit, wenn in dieser Auf- und Abstiegsregelung darauf ausdrücklich verwiesen wird.

2 Sachsenliga

2.1 Staffelstärke

Die Sachsenliga des SFV spielt über das gesamte Verbandsgebiet hinweg in einer Staffel mit grundsätzlich 16 Mannschaften.

2.2 Aufstieg

Jene Mannschaft der Sachsenliga des SFV, die am Ende des Spieljahres 2026/27 auf dem ersten Tabellenplatz steht (Landesmeister), hat gem. § 49 (1) SpO grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Herren-Oberliga des NOFV.

2.3 Zusätzlicher Aufstieg

Insofern - basierend auf den Auf- und Abstiegsregelungen des NOFV - ein weiterer Aufsteiger des SFV in die Herren-Oberliga des NOFV zu ermitteln ist, so hat auch der Tabellenzweite der Sachsenliga des SFV des Spieljahres 2026/27 grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Herren-Oberliga des NOFV - § 49 (1) SpO gilt sinngemäß.

2.4 Abstieg

2.4.1 Am Ende des Spieljahres 2026/27 steigen zwei Mannschaften der Sachsenliga des SFV (Tabellenplätze 15 und 16) in die Sachsenklasse des SFV ab. § 49 (5) SpO gilt uneingeschränkt. Die Staffeluordnung der Absteiger in die Sachsenklasse des SFV erfolgt gem. § 43 (3) SpO. Der Abstieg aus der Sachsenliga wirkt sich gleichermaßen auf die drei Sachsenklassestaffeln aus (siehe 3.1 und 3.6).

2.4.2 Die Zahl der Absteiger erhöht oder verringert sich in unmittelbarer Abhängigkeit von folgenden Ereignissen:

- wenn keine oder mehrere Mannschaft(en) aus der Sachsenliga des SFV in die Herren-Oberliga des NOFV aufsteigt/aufsteigen;
- wenn aus der Herren-Oberliga des NOFV eine/mehrere Mannschaft(en) des SFV in die Sachsenliga des SFV absteigt/absteigen/zurückzieht/zurückziehen, keine Zulassung erhält/erhalten bzw. oder aus anderen Gründen in die Sachsenliga des SFV einzuordnen ist/sind;
- wenn entgegen Ziff. 3.2 aus der Sachsenklasse des SFV eine/mehrere Mannschaften weniger in die Sachsenliga des SFV aufsteigt/aufsteigen.
- wenn gemäß §49 (6) SpO eine U23-Mannschaft im Spieljahr 2027/28 in die Sachsenliga einzustufen sind.
- **Schutznorm (NEU!)** Ist mindestens eine U23-Mannschaft gemäß § 49 (6) SpO im Spieljahr 2027/28 in die Sachsenliga einzustufen, wird die Anzahl der Absteiger aus der Sachsenliga in der Saison 2026/27 auf maximal fünf begrenzt. Die Staffelstärke der Sachsenliga 2027/28 wird bei diesem Erfordernis auf maximal 18 erhöht. Die Wiederherstellung der normgerechten Staffelstärke (16) erfolgt durch eine erhöhte Anzahl der Absteiger im Spieljahr 2027/28.

3 Sachsenklasse

3.1 Staffelstärke

Die Herren-Sachsenklasse des SFV im Spieljahr 2026/27 spielt über das Verbandsgebiet hinweg mit 48 Mannschaften in drei Staffeln. Die Staffelstärke der SFV-Sachsenklasse beträgt grundsätzlich jeweils 16 Mannschaften. Für die territoriale Gliederung gilt § 43 (3) SpO in Verbindung mit der vom SFV-Präsidium bestätigten Staffeleinteilung zu Saisonbeginn.

3.2 Aufstieg

Der Staffelsieger einer jeden der drei Staffeln der Sachsenklasse des SFV (Nord, West, Ost) des Spieljahres 2026/27 hat gem. § 49 (1) SpO grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Sachsenliga des SFV.

3.3 Abstieg

Am Ende des Spieljahres 2026/27 steigen Mannschaften gemäß nachfolgenden Bestimmungen aus der Sachsenklasse des SFV in die Kreisoberliga lt. KVF-Zugehörigkeit der jeweiligen Mannschaft ab. Absteiger sind jeweils die Platzziffern 13 bis 16 (insgesamt 12 Mannschaften). § 49 (5) SpO gilt uneingeschränkt.

3.3.1 Die Zahl der Absteiger aus einer Staffel der SFV-Sachsenklasse (Nord, West, Ost) erhöht oder verringert sich in unmittelbarer Abhängigkeit von einem oder mehreren der folgenden Ereignisse:

- wenn weniger Mannschaften aus der SFV-Sachsenklasse (grundsätzlich drei) in die Sachsenliga des SFV aufsteigen;
- wenn aus der Sachsenliga des SFV weniger oder mehr Mannschaften in die SFV-Sachsenklasse absteigen / zurückziehen (grundsätzlich zwei), keine Zulassung erhalten oder aus anderen Gründen in die SFV-Sachsenklasse einzuordnen sind;
- wenn entgegen Ziff. 3.7. aus den Kreisoberligen weniger Mannschaften in die SFV-Sachsenklasse aufsteigen (grundsätzlich 13).

3.4 Aufstiegsverzicht/Mannschaftsrückzug

Über die Einordnung einer/von zurückgezogenen Mannschaft(en) in den Kreisspielbetrieb entscheidet der jeweils zuständige KVF auf der Grundlage der SPO bzw. seiner dementsprechenden Regelungen.

3.5 Zusätzlicher Aufstieg in die Sachsenliga

Für die Saison 2026/27 nicht vorgesehen.

3.6 Reihenfolge bei gleicher Platzziffer

Sofern sich unter Anwendung von 3.3.1. keine durch drei teilbare Zahl von Absteigern ergibt und demnach die Anzahl der Absteiger aus den jeweiligen Sachsenklassestaffeln ungleich ist, wird am Ende des Spieljahres 2026/27 übergreifend über alle drei Staffeln der SFV-Sachsenklasse bei gleicher Platzziffer nach deren jeweils niedrigstem Quotienten eine Reihenfolge ermittelt. Der Quotient wird nach folgender Formel ermittelt: „Anzahl der erzielten Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele“. Entsprechend dieser Reihenfolge bei gleicher Platzziffer sind die Mannschaften mit dem jeweils niedrigsten Quotienten die Absteiger gemäß 3.3. Bei Verfahrensweise nach 3.3.1 (mehr oder weniger Absteiger) findet die beschriebene Reihenfolge innerhalb der Platzziffer Anwendung. Bei mehr Absteigern kann eine Ausdehnung auf die Platzziffern 12 bzw. 11 erfolgen.

3.6.1 Ist der Quotient gem. 3.6 zwischen Mannschaften gleich, so wird zur Entscheidung der Quotient aus der Tordifferenz („Tordifferenz geteilt durch Anzahl der Spiele“) herangezogen. Ist auch dieser Quotient gleich, so wird der Quotient aus den erzielten Toren („Anzahl der erzielten Tore geteilt durch Anzahl der Spiele“) herangezogen.

3.6.2 Ist auch der Quotient gem. 3.6.1 zwischen Mannschaften gleich, so ist nach § 49 (4) SpO zu verfahren.

3.7 Aufstieg in die Landesklasse

Jeder der 13 Staffelsieger der Kreisoberligen der KVF des Spieljahres 2026/27 oder die jeweils nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft hat gem. § 49 (1) SpO Aufstiegsrecht in die SFV-Sachsenklasse.

Für die territoriale Gliederung gilt § 43 (3) SPO. Über die Staffeleinteilungen entscheidet das SFV-Präsidium. Ein Anspruch auf Zuordnung zu einer bestimmten Staffel besteht nicht.

3.8 Zusätzlicher Aufstieg in die Sachsenklasse

Für die Saison 2026/27 nicht vorgesehen.

Anlage: Schematische Darstellung der Auf- und Abstiegsregelung Spieljahr 2026/27

Gem. Ziff. 3.) SFV-Sachsenklasse: 48 Mannschaften (Staffelstärke je 16 Mannschaften)

Sachsenklasse	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Mannschaften aus Spieljahr 2026/27	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48
- Aufsteiger zur Sachsenliga	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3
+ Absteiger aus der Sachsenliga	2	3	4	5	6	2	3	4	5	6
+ Aufsteiger aus Kreisoberligen 3)	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
- Absteiger in Kreisoberligen	13	14	15	16	17	12	13	14	15	16
Mannschaften im Spieljahr 2027/2028	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48

Legende:

- 1) Anzahl der Aufsteiger in die Oberliga des NOFV gem. dessen Auf- und Abstiegsregelung i. d. R. 1 Mannschaft bis max. 2 Mannschaften aus dem SFV
- 2) Bei reduzierter Aufsteigerzahl aus der Sachsenklasse reduziert sich die Zahl der Absteiger aus der Sachsenliga
- 3) Bei reduzierter Aufsteigerzahl aus den Kreisoberligen reduziert sich die Zahl der Absteiger aus der Sachsenklasse



Antragsteller: Spelausschuss des SFV

In-Kraft-Treten: ab 01.07.2026

Beschlussantrag

Betrifft: Spielmodi für Sachsenliga, Sachsenklasse und Landespokal (WSP)
2026/2027

Der Spelausschuss bittet um Bestätigung der Spielmodi für die Sachsenliga, die Sachsenklasse und den Landespokalwettbewerb.

Spielmodus Sachsenliga

Die Staffelstärke der Sachsenliga für die Saison 2026/27 beträgt maximal **16** Mannschaften. Gespielt wird mit Hin - und Rückrunde (30 Spieltage).

Spielmodus Sachsenklasse (3 Staffeln)

Die Staffelstärke beträgt maximal **16** Mannschaften je Staffel.

Die Zuordnung in die drei Staffeln West, Nord und Ost erfolgt gemäß § 43 (3) SpO nach territorialen Gesichtspunkten.

Gespielt wird mit Hin - und Rückrunde (30 Spieltage).

Spielmodus Wernesgrüner Sachsenpokal (WSP) - Erläuterung siehe Seite 2

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt **89** Mannschaften. Die Anzahl kann sich verringern, da nur erste Mannschaften startberechtigt sind, sowie wenn Mannschaften nicht am Landespokal teilnehmen oder wenn Kreisverbände keinen Teilnehmer melden. Die Pokalbestimmungen gemäß § 64 SpO sind zu beachten. Finale Festlegungen erfolgen nach Eingang der Vereinsmeldungen und nach erfolgten sportlichen Entscheidungen der Saison 2025/26.

Die Oberliga-Teams und die Regionalliga-Teams starten aufgrund der Rahmenterminpläne der Regionalliga/Oberliga in der zweiten Runde.

Jens Breidel

Vorsitzender Spelausschuss



Erläuterungen zum WSP 2026/27

Teilnehmer (bis zu):

- 5x Regionalliga
- 6 oder 7x Oberliga (Dynamo Dresden U23 ohne Startrecht im Pokal)
- 16x Sachsenliga
- 48 x Sachsenklasse
- 13 x Kreispokalsieger (bzw. andere gemeldete Mannschaft)

Somit maximal **89 Mannschaften** (2./3. Mannschaften und Nichtteilnahmen verringern die Anzahl)

Durchführung des Wettbewerbs

1. Runde:

- mit max. **77 Mannschaften** SL/SK sowie Kreispokalsiegern
- davon gehen **52/53** Mannschaften in die 2. Runde
- somit bis zu **25** Spiele mit **50** Mannschaften und **27** Freilose sowie „gesetzte“ Freilose: **6/7** x OL sowie **5** x RL

2. Runde:

- mit Siegern/Freilosen aus der 1. Runde und **6/7** x OL sowie **5** x RL = **64** Mannschaften
- somit **32** Spiele, die **32** Sieger gehen in die 3. Runde

3. Runde:

- mit **32** Siegern aus der 2. Runde
- somit **16** Spiele, die **16** Sieger gehen in das Achtelfinale

usw.

Auslosung

Auslosung 1./2. Runde am selben Tag

- Töpfe (KPS / West / Nord / Ost) und SL mit territorialer Zuordnung
- KPS spielen nicht gegeneinander
- unterklassige Mannschaften haben stets Heimrecht

Auslosung ab der 2. Runde:

- freie Auslosung
- unterklassige Mannschaften haben stets Heimrecht



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:

Antragsteller: Jugendausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

In-Kraft-Treten: 1.7.2026

Betreff Jugendordnung

Antrag

Der Vorstand möge die **Jugendordnung** des Sächsischen Fußball-Verbandes in der vorgelegten Neufassung beschließen.

Begründung

Die SFV-Jugendordnung gilt in der derzeitigen Fassung seit der Verbandsstrukturreform 2010 und entspricht teilweise nicht mehr aktuellen Anforderungen und tatsächlichen Gegebenheiten.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Struktur des Jugendausschusses, die Möglichkeit zur Bildung von Arbeitsgruppen, weitergehende Empfehlungen zum Kinderschutz für die Vereine sowie die Aufgabenwahrnehmung in der Talentförderung und zielen darauf ab, agiler und besser auf aktuell auftretende Anforderungen und Aufgaben reagieren zu können (Bsp. Einrichtung der AG Kinderfußball und der AG Jugendfußball).

Zur Erklärung einzelner Änderungen wird auf die Synopse verwiesen.

Anlage

Neufassung der SFV-Jugendordnung mit Synopse

31.05.2026

Jens Vöckler
Jugendausschuss

Nicole Gruber
Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	§ 1 Allgemeine Bestimmungen	
	(1) Die Jugendordnung bildet die Grundlage und den Rahmen für die fußballsportliche Betätigung der Jugendlichen in den Mitgliedsvereinen des Sächsischen Fußball-Verbandes (SFV) unter besonderer Berücksichtigung der für die Erziehung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen geeigneten Mittel.	Neu: Definition der Jugendordnung als allgemeine Grundlage für die Jugendarbeit
	(2) Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Gestaltung und Durchführung der Jugendarbeit obliegen den Vereinen, den Kreis- und Stadtverbänden Fußball (KVF) und dem SFV.	Neu: Definition der Träger der Jugendarbeit
(1) Jugendlicher im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, als Junior das 19. Lebensjahr und als Juniorin das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	(3) Jugendlicher im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer am 31. Dezember eines Spieljahres als Junior das 19. Lebensjahr und als Juniorin das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	
(2) Die Jugendordnung gilt für Jungen und Mädchen gleichermaßen. Die im nachfolgenden Text verwendete Bezeichnung „Spieler“ bezieht sich, wenn nichts Besonderes ausgeführt ist, stets auch auf Juniorinnen und Spielerinnen.	(4) Die Jugendordnung gilt für Jungen (Junioren) und Mädchen (Juniorinnen) gleichermaßen. Die im nachfolgenden Text verwendete Bezeichnung „Spieler“ bezieht sich, wenn nichts Besonderes ausgeführt ist, stets auch auf Juniorinnen und Spielerinnen. Der Mädchenfußball wird vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball organisiert. Dieser kann eigene Bestimmungen erlassen, soweit die sinngemäße Anwendung der	Ergänzung, dass der Mädchenfußball verbandsstrukturell dem AFMF zugeordnet ist.



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
	Jugendordnung für den Mädchenfußball nicht möglich ist.	
(3) Soweit in dieser Jugendordnung keine anderen Bestimmungen festgelegt sind, finden die Vorschriften der Ordnungen des SFV sowie der Jugendordnung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) entsprechend Anwendung.	(5) Soweit in dieser Jugendordnung keine anderen Bestimmungen festgelegt sind, finden die Vorschriften der Ordnungen des SFV sowie der Jugendordnung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) entsprechend Anwendung.	
(4) Für die Spieldurchführung, Spielorganisation und Spielgestaltung finden sämtliche Vorschriften der Spielordnung (SpO) des SFV Anwendung.		Nach § 6 verschoben
§ 2 Jugendausschüsse	§ 2 Aufgaben der Jugendausschüsse	
Zur Erfüllung der mit der Jugendarbeit in den Verbänden zusammenhängenden Aufgaben werden im SFV und KVF Jugendausschüsse gebildet.	(1) Zur Erfüllung der mit der Jugendarbeit in den Verbänden zusammenhängenden Aufgaben werden im SFV und in den KVF Jugendausschüsse gebildet. Die Jugendausschüsse regeln alle Jugendangelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung.	
Zur Erfüllung der mit der Jugendarbeit in den Verbänden zusammenhängenden Aufgaben werden im SFV und KVF Jugendausschüsse gebildet. Die Jugendausschüsse haben folgende Aufgaben: a) Jugendarbeit im Verbandsgebiet zu fördern und zu koordinieren, sowie	(2) Den Jugendausschüssen des SFV und der KVF obliegen im jeweiligen Verbandsgebiet folgende Aufgaben: a) fußballsportliche Jugendarbeit im Verbandsgebiet zu entwickeln und fördern, b) den Juniorenspielbetrieb in differenzierten Alters- und Spielklassen zu organisieren und durchzuführen,	Zusätzliche Aufgaben entsprechend aktueller Entwicklungen ergänzt: – Jugendspezifische Freizeitmaßnahmen – Kinderschutz – Vereinsberatung



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>jugendspezifische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen;</p> <p>b) den Juniorenspielbetrieb im Verbandsgebiet zu organisieren und durchzuführen;</p> <p>c) die Juniorenauswahlmannschaften des Verbandes zu betreuen und deren Spielbetrieb zu organisieren;</p> <p>d) Talentförderung zu betreiben und zu diesem Zweck Talentstützpunkte zu unterhalten sowie die Talentfördermaßnahmen zu unterstützen;</p> <p>e) den Schulfußball zu fördern und zu diesem Zweck mit Schulen und Schulbehörden zusammenzuarbeiten</p> <p>f) mit anderen Jugendverbänden und den zuständigen Behörden der Jugendarbeit zusammenzuarbeiten;</p> <p>g) für die Einhaltung der Vorschriften der Jugendordnung sowie der den Jugendspielbetrieb betreffenden Vorschriften der Spielordnung zu sorgen.</p>	<p>c) Talentsichtungsmaßnahmen durchzuführen und Talentförderung zu betreiben,</p> <p>d) den Schulfußball zu fördern und zu diesem Zweck mit Schulen und Schulbehörden zusammenzuarbeiten,</p> <p>e) zusätzliche Angebote und jugendspezifische Freizeitmaßnahmen neben dem Wettspielbetrieb und zu entwickeln und durchzuführen,</p> <p>f) die im Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im sächsischen Fußballsport festgelegten Maßnahmen umzusetzen, insbesondere Schulungen für Vereine anzubieten und Ansprechpartner zu etablieren,</p> <p>g) Vereine in Fragen des Jugendfußballs zu beraten,</p> <p>h) mit anderen Jugendverbänden und den zuständigen Behörden der Jugendarbeit zusammenzuarbeiten.</p> <p>i) für die Einhaltung der Vorschriften der Jugendordnung sowie der den Jugendspielbetrieb betreffenden Vorschriften der Spielordnung zu sorgen,</p> <p>j) die für die Jugendarbeit im Rahmen des Haushaltsplanes des Verbandes bereitgestellten Mittel zweckentsprechend einzusetzen.</p>	



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 3 Zusammensetzung der Jugendausschüsse</p> <p>(1) Der Jugendausschuss des SFV besteht mindestens aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) dem Verantwortlichen für den Spielbetrieb, c) dem Verantwortlichen für Talentförderung, d) dem Verantwortlichen für Schulfußball, e) dem Verantwortlichen für Mädchenfußball, gemäß § 30 (3) der Satzung SFV f) dem Verantwortlichen für fachübergreifende Jugendarbeit und soziale Projekte. <p>Die Mitglieder bestimmen untereinander die Zuteilung ihres jeweiligen Aufgabengebietes.</p>	<p>§ 3 Zusammensetzung der Jugendausschüsse</p> <p>(1) Der Jugendausschuss des SFV besteht aus dem Vorsitzenden und grundsätzlich bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Dabei kann dem Ausschuss auch ein Vertreter der jungen Generation angehören, der zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf.</p> <p>Gemäß § 30 Abs. 3 der Satzung des SFV gehört dem Jugendausschuss außerdem eine Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball an,</p> <p>Der Jugendausschuss regelt alle Jugendangelegenheiten gemäß § 2 und teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.</p>	<p>Flexiblere Gestaltung der Ausschusstruktur, um auf aktuelle Anforderungen und Aufgaben besser/schneller reagieren zu können.</p>
<p>(2) An den Beratungen des Jugendausschusses des SFV können mit beratender Stimme auf Einladung des Jugendausschusses teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> g) der Landestrainer h) der DFB-Stützpunktkoordinator, i) der Jugendbildungsbeauftragte, j) der hauptamtliche Jugendkoordinator, k) der Vertreter des SFV in der Sportjugend Sachsen 	<p>(2) An den Beratungen des Jugendausschusses des SFV können mit beratender Stimme auf Einladung des Jugendausschusses Mitglieder des SFV-Präsidiums und anderer Ausschüsse, Mitarbeiter der SFV-Geschäftsstelle sowie bei Bedarf externe Gäste teilnehmen.</p>	<p>Dto.</p>
<p>(3) Für die Organisation des Junioren-Spielbetriebes auf Landesebene kann eine</p>	<p>(3) Für die Organisation des Junioren-Spielbetriebes auf Landesebene ist dem</p>	



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>Arbeitsgruppe-Spielbetrieb gebildet werden, die dem Jugendausschuss beigeordnet ist. Sie wird vom Jugendausschuss dem Verbandsvorstand gegenüber vorgeschlagen und von diesem berufen. Die in der Arbeitsgruppe-Spielbetrieb tätigen Staffelleiter betreuen die vom SFV durchgeführten Junioren-Wettbewerbe.</p>	<p>Jugendausschuss des SFV eine ständige Arbeitsgruppe Junioren-Spielbetrieb beigeordnet. Die in dieser Arbeitsgruppe-tätigen Staffelleiter und Verantwortlichen für Futsal und Pokalspiele betreuen die vom SFV durchgeführten Junioren-Wettbewerbe.</p>	
	<p>(4) Zur Durchführung besonderer Aufgaben der Jugendarbeit können beim Jugendausschuss durch Beschluss des Präsidiums ständige oder zeitliche befristete Arbeitsgruppen gebildet werden.</p>	<p>Erfahrungen mit AG Kinderfußball und AG Jugendfußball</p>
	<p>(5) Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Verbandstag des SFV gewählt. Die Mitglieder des Jugendausschusses und der AG Junioren-Spielbetrieb werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Jugendausschusses vom Vorstand des SFV berufen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen nach Absatz 4 kann der Jugendausschuss eigenständig berufen.</p>	<p>Ergänzende Bestimmung zur Berufung der Ausschuss- und AG-Mitglieder</p>
<p>(4) Die Jugendausschüsse der KVF sollen sich an der Zusammensetzung des Landesjugendausschusses gemäß Absatz (1) orientieren. Für die Aufgabenverteilung gilt die Regelung des Absatzes 1 entsprechend.</p>	<p>(5) Die Jugendausschüsse der KVF sollen sich an der Zusammensetzung des Landesjugendausschusses gemäß Absatz 1 orientieren. Für die Aufgabenverteilung gelten sinngemäß die Regelungen der Absätze 2 bis 4 unter Berücksichtigung der Satzung und Jugendordnung des jeweiligen KVF.</p>	



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
(5) An den Beratungen der jeweiligen Kreisjugendausschüsse können in analoger Verfahrensweise gemäß Absatz 2 mit beratender Stimme teilnehmen: a) Vertreter des Kreistalentstützpunktes b) der Kreisjugendbildungsbeauftragte c) der Vertreter des KVF in der Kreissportjugend		Fällt in Regelungskompetenz der KVF
(6) Zur Organisation des Juniorenspielbetriebes in den KVF ist dieser befugt, eine Arbeitsgruppe-Spielbetrieb analog der Regelung in Absatz (3) dieser Ordnung zu errichten.		Fällt in Regelungskompetenz der KVF
§ 4 Vereinszugehörigkeit	§ 4 Vereinszugehörigkeit	
(1) Die Satzungen der Vereine sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen , ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft sowie die Beendigung der Mitgliedschaft enthalten.	(1) Die Satzungen der Vereine sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen, ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft sowie die Beendigung der Mitgliedschaft enthalten.	
(2) Grundlage für die Vereinszugehörigkeit von Jugendlichen ist eine Beitrittserklärung, die bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.	(2) Grundlage für die Vereinszugehörigkeit von Jugendlichen ist eine Beitrittserklärung, die bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.	
(3) Der Austritt von Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.	(3) Der Austritt von Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.	



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
§ 5 Betreuung der Jugendlichen	§ 5 Betreuung der Jugendlichen	
<p>(1) Die Jugendlichen sollen von pädagogisch geeigneten, volljährigen Personen betreut werden. Die Trainer und Betreuer haben eine besondere Vorbildwirkung in Bezug auf sportlich faires Verhalten, auf die Verständigung von Menschen verschiedener Herkunft und Stellung sowie auf eine angemessene Lebensweise. Sie tragen dafür Sorge, dass niemand aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion oder wegen seines Geschlechts diskriminiert wird. Sie sind für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der ihnen anvertrauten Jugendlichen verantwortlich und setzen diese Verpflichtung auch in Zusammenarbeit mit den Eltern um. Zur Erfüllung dieses Anspruches sollen sie eine entsprechende Ausbildung durchlaufen.</p>	<p>(1) Die Jugendlichen sollen von pädagogisch geeigneten, volljährigen Personen betreut werden. Die Trainer und Betreuer haben eine besondere Vorbildwirkung in Bezug auf sportlich faires Verhalten, auf die Verständigung von Menschen verschiedener Herkunft und Stellung sowie auf eine angemessene Lebensweise. Sie tragen dafür Sorge, dass niemand aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion oder wegen seines Geschlechts diskriminiert wird. Sie sind für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der ihnen anvertrauten Jugendlichen verantwortlich und setzen diese Verpflichtung auch in Zusammenarbeit mit den Eltern um. Zur Erfüllung dieses Anspruches sollen sie eine entsprechende Ausbildung durchlaufen.</p>	
<p>(2) Den Vereinen wird empfohlen, sich von den in der Jugendabteilung tätigen Trainern und Betreuern regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.</p>	<p>(2) Den Vereinen wird empfohlen, ein Kinderschutzkonzept zu erstellen und die Trainer und Betreuer ihrer Jugendmannschaften regelmäßig zu schulen. Zugleich wird empfohlen, sich von den in der Jugendabteilung tätigen Trainern und Betreuern regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.</p>	<p>Empfehlungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten und diesbezügliche Schulungen ergänzt</p>
<p>(3) Die fußballsportliche Jugendarbeit ist so zu gestalten, dass seine Beeinträchtigung des</p>	<p>(3) Die fußballsportliche Jugendarbeit ist so zu gestalten, dass seine Beeinträchtigung des</p>	



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
Schulbesuches und der Berufsausbildung weitgehend vermieden wird.	Schulbesuches und der Berufsausbildung vermieden wird.	
	(4) Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.	
(4) Die Jugendlichen sollen regelmäßig von einem Arzt, wenn möglich von einem Sportarzt, auf ihre gesundheitliche Eignung für den Fußballsport untersucht werden. Die Verantwortung hier für tragen die Sorgeberechtigten und die Vereine.	(5) Die Jugendlichen sollen regelmäßig von einem Arzt, wenn möglich von einem Sportarzt, auf ihre gesundheitliche Eignung für den Fußballsport untersucht werden. Die Verantwortung hierfür tragen die Sorgeberechtigten und die Vereine.	
	§ 6 Spielbetrieb	
	Für die Spieldurchführung, Spielorganisation und Spielgestaltung finden sämtliche Vorschriften der Spielordnung des SFV Anwendung. Soweit erforderlich, erlässt der Jugendausschuss gesonderte Durchführungsbestimmungen für einzelne Wettbewerbe.	
§ 6 Talentförderung	§ 7 Talentförderung	
(1) Die SFV und KVF fördern fußballsportlich besonders talentierte Juniorinnen und Junioren in Talentstützpunkten und in Auswahlmannschaften. Die Teilnahme an den Fördermaßnahmen ist für die Jugendlichen eine ehrenvolle Anerkennung der sportlichen Leistung und Motivation für die weitere sportliche Entwicklung.	(1) Der SFV fördert fußballsportlich besonders talentierte Juniorinnen und Junioren an Talentstützpunkten und in Auswahlmannschaften. Die Teilnahme an den Fördermaßnahmen ist für die Jugendlichen eine ehrenvolle Anerkennung der sportlichen Leistung und Motivation für die weitere sportliche Entwicklung.	



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
(2) Jeder Verein ist verpflichtet, die berufenen Spieler für Auswahlspiele und sonstige Auswahlmaßnahmen (Sichtungsspiele, Lehrgänge, Stützpunkttraining usw.) abzustellen. Jeder Spieler ist verpflichtet, einer an ihn gerichteten Berufung Folge zu leisten.	(2) Jeder Verein ist verpflichtet, die berufenen Spieler für Auswahlspiele und sonstige Auswahlmaßnahmen (Sichtungsspiele, Lehrgänge, Stützpunkttraining usw.) abzustellen. Jeder Spieler ist verpflichtet, einer an ihn gerichteten Berufung Folge zu leisten.	Das ist zwar auch in § 66 (5) SpO geregelt, soll aufgrund des Höhepunkt-Charakters von Auswahlberufungen als Grundsatz auch hier in der Jugendordnung verankert sein.
(3) Bei der Talentförderung arbeiten die Vereine, die Verbände, die darin organisierten Ausschüsse, die Landestrainer, der DFB-Stützpunktkoordinator sowie die Stützpunkttrainer auf Grundlage der Ordnungen, Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen kooperativ zusammen.	(3) Bei der Talentförderung arbeiten die Vereine, die Verbände, die darin organisierten Ausschüsse, die Landestrainer, der DFB-Stützpunktkoordinator sowie die Stützpunkttrainer auf Grundlage der Ordnungen und Förderkonzepte kooperativ zusammen.	
(4) Auswahlmannschaften werden auf der Ebene des SFV und der Ebene des KVF gebildet. Bei besonderen Erfordernissen kann der Jugendausschuss auf Antrag an den Vorstand des SFV auch kreisübergreifende regionale Auswahlmannschaften bilden.	(4) Auswahlmannschaften werden auf der Ebene des SFV gebildet. Bei besonderen Erfordernissen kann der SFV auch kreisübergreifende regionale Auswahlmannschaften bilden. Die Landesauswahlmannschaften bestreiten Spiele und Turniere gegen Vereins- und Auswahlmannschaften anderer Verbände im In- und Ausland und vertreten den SFV bei den Wettbewerben des NOFV und des DFB.	Bildung von Kreisauswahlmannschaften fällt in die Eigenverantwortung der KVF → Absatz 8.
(5) Die Landestrainer sind zuständig für die Berufung der Spieler in die Landesauswahl. Die Spieler sind durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses des SFV bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball zu den	(5) Die Landestrainer sind zuständig für die Berufung der Spieler in die Landesauswahl. Die Spieler sind durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses bzw. der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball des SFV zu den	



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>Auswahlmannschaften über den Verein einzuladen. Die Landesauswahlmannschaften bestreiten Spiele und Turniere gegen Vereins- und Auswahlmannschaften anderer Verbände im In- und Ausland und vertreten den SFV bei den Wettbewerben des NOFV und des DFB.</p>	<p>Auswahlmannschaften über den Verein einzuladen.</p>	
<p>(6) Die Stützpunktrainer sind zuständig für die Berufung der Spieler an die Kreistalentstützpunkte. Die Jugendlichen sind durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses des KVF sowie des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball des KVF an den Stützpunkt über den Verein einzuladen. Stützpunktrainer können für die Teilnahme an einzelnen Sichtungsmaßnahmen nur aus den an den Kreisstützpunkten berufenen Spielern eine Kreisauswahl zusammenstellen.</p>	<p>(6) Die Stützpunktrainer sind zuständig für die Berufung der Spieler an die Talentstützpunkte.</p>	<p>Bildung von Kreisauswahlmannschaften fällt in die Eigenverantwortung der KVF → Absatz 8.</p>
<p>(7) Zur Förderung von weiblichen Talenten und zur Vorbereitung der Sichtung für die weibliche Landesauswahl bilden die Ausschüsse für Frauen- und Mädchenfußball der KVF in der Altersklasse D-Juniorinnen und bei Bedarf älterer E-Juniorinnen Jahrgang eine Kreisauswahl. Der SFV führt für diese weiblichen Kreisauswahlmannschaften einen Wettbewerb gemäß gesonderter Ausschreibung durch.</p>	<p>(7) Zur Förderung von weiblichen Talenten und zur Vorbereitung der Sichtung für die weibliche Landesauswahl bilden die Ausschüsse für Frauen- und Mädchenfußball der KVF in der Altersklasse D-Juniorinnen und bei Bedarf älterer E-Juniorinnen Jahrgang eine Kreisauswahl. Der SFV führt für diese weiblichen Kreisauswahlmannschaften einen Wettbewerb gemäß gesonderter Ausschreibung durch.</p>	



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
	(8) Die KVF können Auswahlmannschaften mit Spielern ihres Verbandsgebietes in eigener Verantwortung betreiben.	
	§ 8 Erziehungsmaßnahmen	Neu, um den Erziehungsauftrag zu betonen
	(1) Die Erziehung der Jugendlichen zu sportlich-fairer Gesinnung obliegt den Jugendleitungen und den mannschaftsverantwortlichen Personen der Vereine.	
	(2) Fehlverhalten von Jugendlichen, Mannschafts- und Vereinsverantwortlichen im Rahmen vom SFV veranstalteter Wettbewerbe und Veranstaltungen sowie Verstöße gegen die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des SFV werden vom Jugendsportgericht des SFV auf Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV geahndet. Entsprechend werden Fehlverhalten und Verstöße im Zuständigkeitsbereich der KVF von den Jugendsportgerichten bzw. Sportgerichten der KVF auf Grundlage von deren Ordnungen geahndet.	
	(3) Von den Verbänden ausgesprochene Erziehungsmaßnahmen können neben einer Spielsperre auch andere Maßnahmen sein, die dem Erziehungsgedanken Rechnung tragen, insbesondere z. B. die Verpflichtung zur Teilnahme an Präventionsmaßnahmen oder Anti-Gewalt-Kursen.	

Neufassung der SFV- Jugendordnung 2026



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
§ 7 Schlussbestimmung	§ 9 Schlussbestimmung	
Diese Ordnung tritt zum 01.07.2010 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige Ordnung vom 01.07.2002 außer Kraft.	Diese Jugendordnung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Ordnung vom 01.07.2010 außer Kraft.	Beschlussfassung ist auf der Vorstandstagung am 15.06.2026 vorgesehen.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antragsteller: Jugendausschuss

In-Kraft-Treten: 1.7.2026

Betreff Durchführungsbestimmungen zum Junioren-Spielbetrieb

Antrag

Der Vorstand möge die Durchführungsbestimmungen für die Junioren-Spielklassen und die Wettbewerbe im Junioren-Landespokal für das Spieljahr 2026/27 bestätigen.

Begründung

Der SFV-Jugendausschuss hat die Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaftswettbewerbe (Sachsenligen, Sachsenklassen) im Spieljahr 2026/27 erstellt. Die Durchführungsbestimmungen enthalten auch die Auf- und Abstiegsregelungen zwischen den einzelnen Spielklassen und sind hinsichtlich der Spielklassenstruktur, der Wettbewerbsformate und der Spielbestimmungen unverändert zum Spieljahr 2025/26.

Der SFV-Jugendausschuss hat außerdem Durchführungsbestimmungen für die Wettbewerbe im Junioren-Landespokal im Spieljahr 2026/27 erstellt. Diese beinhalten die notwendigen Festlegungen zum Teilnehmerkreis, zum Wettbewerbsmodus, zum Losverfahren und zur Spieldurchführung. Bedauerlicherweise steht der bisherige Wettbewerbssponsor Sponsor AOK PLUS nicht mehr zur Verfügung.

31.05.2026

Jens Vöckler

Vorsitzender Jugendausschuss

Anlagen

Durchführungsbestimmungen für die Junioren-Spielklassen 2026/27

Durchführungsbestimmungen für den Junioren-Landespokal 2026/27

**Durchführungsbestimmungen für die
Wettbewerbe im Landespokal
der Junioren im Spieljahr 2026/27**



Der Sächsische Fußball-Verband (SFV) erlässt nachfolgende Durchführungsbestimmungen für die Wettbewerbe im Junioren-Landespokal im Spieljahr 2026/27.

1 Grundsätze

- 1.1 Der Jugendausschuss des SFV führt in den Altersklassen A-Junioren, B-Junioren, C-Junioren und D-Junioren einen Pokalwettbewerb für Mannschaften der Mitgliedsvereine des SFV durch.
- 1.2 Der Wettbewerb trägt die Bezeichnung „Landespokal A-Junioren“, analog für B-Junioren, C-Junioren und D-Junioren.
- 1.3 Die Pokalspiele werden nach den DFB-Fußballregeln, den Bestimmungen der SFV-Spielordnung des SFV sowie den nachstehenden Bestimmungen durchgeführt. Für die Pokalspiele im Wettbewerb der D-Junioren sind darüber hinaus die Regelungen der „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“, Abschnitt „Spielregeln für Spiele der D-Junioren“, (Anhang zur SFV-Spielordnung) anzuwenden.
- 1.4 Die Pokalspiele sind Pflichtspiele gemäß § 41 Nr. 2. der SFV-Spielordnung.
- 1.5 Die Siegermannschaft des Finalspiels ist Sächsischer Pokalsieger.

2 Teilnahme und Meldung

- 2.1 Am Landespokalwettbewerb nehmen teil:
 - A-Junioren: die sächsischen Mannschaften der DFB-Nachwuchsliga U19, die sächsischen Mannschaften der A-Junioren-Regionalliga des NOFV, die Mannschaften der Sachsenliga und der Sachsenklasse des SFV des Spieljahres 2026/27 sowie die Pokalsiegermannschaften der Kreisverbände des Spieljahres 2025/26
 - B-Junioren: die sächsischen Mannschaften der DFB-Nachwuchsliga U17, die sächsischen Mannschaften der B-Junioren-Regionalliga des NOFV, die Mannschaften der Sachsenliga und der Sachsenklasse des SFV des Spieljahres 2026/27 sowie die Pokalsiegermannschaften der Kreisverbände des Spieljahres 2025/26
 - C-Junioren: die sächsischen Mannschaften der C-Junioren-Regionalliga des NOFV, die sächsischen Mannschaften der U14-Talente-Spielrunde Nordost, die Mannschaften der Sachsenliga und der Sachsenklasse des SFV des Spieljahres 2026/27 sowie die Pokalsiegermannschaften der Kreisverbände des Spieljahres 2025/26
 - D-Junioren: die sächsischen Mannschaften der U13-Talente-Spielrunde Nordost, die Mannschaften der Sachsenliga und der Sachsenklasse des Spieljahres 2026/27 des SFV sowie die Pokalsiegermannschaften der Kreisverbände des Spieljahres 2025/26.
- 2.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Landespokalwettbewerb ist die sportliche Qualifikation für die Spielklassen im Spieljahr 2026/27 gemäß Nr. 2.1 sowie die Meldung der betreffenden Mannschaften im DFBnet-Vereinsmeldebogen bis 15.06.2026.
- 2.3 Die Kreisverbände melden ihre Kreispokalsieger bis zum 29.06.2026 an den SFV. Ist ein Kreispokalsieger zugleich Aufsteiger zur Sachsenklasse oder verzichtet dieser auf sein Startrecht im Landespokalwettbewerb, so ist der betreffende Kreisverband berechtigt, den nächstqualifizierten Teilnehmer des Kreispokalwettbewerbes 2025/26 für den Landespokalwettbewerb zu melden, soweit dieser die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

- 2.4 Juniorenfördervereine nach § 47a der SFV-Spielordnung sowie Spielgemeinschaften nach § 71 der SFV-Spielordnung können am Landespokalwettbewerb teilnehmen.

3 Spielberechtigung

- 3.1 Zur Teilnahme an den Spielen im Landespokalwettbewerb sind nur Spieler spielberechtigt, die eine Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins besitzen und auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind. Für jeden Spieler muss auf der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Foto gemäß § 67 Abs. 3 der SFV-Spielordnung hinterlegt sein.
- 3.2 Spieler mit Zweitspielrecht gemäß der §§ 67a und 67b der SFV-Spielordnung können in den Spielen im Landespokalwettbewerb eingesetzt werden, nicht jedoch Spieler mit Gastspiel-erlaubnis gemäß § 67 Abs. 6 der SFV-Spielordnung.
- 3.3 In den Pokalspielen der A-Junioren sind Spieler des U20-Jahrgangs nicht einsatzberechtigt.
- 3.4 Für den Erwerb einer Spielberechtigung nach Vereinswechsel gelten die Bestimmungen von § 69 der SFV-Spielordnung.
- 3.5 Für den Wechsel von Spielern zwischen höherklassiger und unterklassiger Mannschaft innerhalb eines Vereins gelten die Bestimmungen von § 68 der SFV-Spielordnung.
- 3.6 Auf Grundlage § 58 Abs. 2c der SFV-Spielordnung werden alle in Spielen der Landespokalwettbewerbe der A-, B- und C-Junioren erhaltenen Verwarnungen mit Erreichen des Achtelfinals gelöscht. Ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger, der in der 3. Runde die 2. Verwarnung im laufenden Wettbewerb erhalten hat, ist dementsprechend nicht für das Achtelfinalspiel seiner Mannschaft gesperrt.

Darüber hinaus werden mit Erreichen des Finalspiels alle bis dahin erhaltenen Verwarnungen gelöscht. Ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger, der im Halbfinale die 2. Verwarnung im laufenden Wettbewerb erhalten hat, ist dementsprechend nicht für das Finalspiel seiner Mannschaft gesperrt.

Im Landespokalwettbewerb der D-Junioren werden erhaltene Verwarnungen mit Erreichen des Endrundenturniers gelöscht. Ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger, der im Achtelfinale die 2. Verwarnung im laufenden Wettbewerb erhalten hat, ist dementsprechend nicht für das Endrundenturnier gesperrt. Außerdem ist ein Spieler, der in einem Pokalspiel der D-Junioren die Gelb/Rote Karte erhält, gemäß § 58 Abs. 1b der SFV-Spielordnung nicht für das nachfolgende Pokalspiel seiner Mannschaft gesperrt.

4 Wettbewerbsmodus

- 4.1 Die Landespokalwettbewerbe werden im K.O.-System in mehreren Runden durchgeführt. Je nach Anzahl der teilnehmenden Mannschaften werden dabei folgende Runden ausgespielt: Vorrunde, 1. Runde, 2. Runde, 3. Runde, Achtelfinale, Viertelfinale, Halbfinale, Finale (Endspiel).
- 4.2 Die Spielpaarungen bis einschließlich Halbfinale werden durch Losentscheid unter Beachtung folgender Maßgaben ermittelt:
- Die Paarungen der Vorrunde, der 1. Runde und der 2. Runde können nach territorialer Zweckmäßigkeit festgesetzt werden.
 - Die Kreispokalsieger erhalten in einer eventuellen Vorrunde Freilose und werden in der 1. Runde nicht gegeneinander gelost.

- Die Mannschaften der Sachsenligen A-, B- und C-Junioren sowie der U14- und U13-Talente-Spielrunden Nordost erhalten in einer eventuellen Vorrunde Freilose.
- Die Mannschaften der DFB-Nachwuchsligen U19 und U17 sowie der NOFV-Regionalligen A-, B- und C-Junioren erhalten bis einschließlich der 3. Runde Freilose.
- Unterklassige Mannschaften erhalten bis einschließlich Halbfinale grundsätzlich Heimvorteil.
- Erreichen zwei Mannschaften der Altersklasse A-, B- oder C-Junioren eines Vereins im laufenden Wettbewerb das Halbfinale, so werden diese dort gegeneinander angesetzt.
- Erreichen zwei Mannschaften der Altersklasse D-Junioren eines Vereins im laufenden Wettbewerb das Achtelfinale, so werden diese dort gegeneinander angesetzt.

- 4.3 Die Auslosungen nimmt der Jugendausschuss vor. Ab der 3. Runde werden die Spiele öffentlich ausgelost.
- 4.4 Alle Pokalspiele werden als einfache Spiele ohne Rückspiel ausgetragen.
- 4.5 Die siegreiche Mannschaft eines Pokalspiels qualifiziert sich für die jeweils nachfolgende Pokalrunde, die unterlegene Mannschaft scheidet aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus.

5 Spielbestimmungen

- 5.1 Die Dauer des Spiels beträgt für
- A-Junioren: 2 x 45 Minuten
 - B-Junioren: 2 x 40 Minuten
 - C-Junioren: 4 x 20 Minuten mit Seitenwechsel nach dem 2. Viertel
 - D-Junioren: 3 x 25 Minuten
- 5.2 Endet ein Pokalspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten (A-Junioren) bzw. 2 x 10 Minuten (B-Junioren) bzw. 2 x 5 Minuten (C-Junioren). Führt eine Verlängerung nicht zur Entscheidung, so ist diese durch Torschüsse von der Strafstoßmarke gemäß Fußballregeln des DFB herbeizuführen. In Pokalspielen der D-Junioren mit unentschiedenem Ausgang wird der Sieger sofort durch Torschüsse von der Strafstoßmarke ohne vorherige Spielverlängerung ermittelt.
- 5.3 Während des Spieles können bis zu sieben Wechselspieler eingesetzt werden. Ausgewechselte Spieler dürfen wieder eingewechselt werden, wobei die Anzahl der ausgewechselten Spieler nicht begrenzt ist.
- 5.4 Die Pokalspiele der D-Junioren werden mit 7er-Mannschaften (6 Feldspieler und 1 Torwart) auf einem Spielfeld mit dem Richtmaß von 55 m Länge x 35 m Breite (minimal 50 m Länge x 30 m Breite, maximal 60 m Länge x 40 m Breite) durchgeführt. Die Pokalspiele der A-, B- und C-Junioren werden mit 11er-Mannschaften auf einem Standard-Großfeld durchgeführt.

6 Spieltermine

- 6.1 Die Pokalspiele werden gemäß Rahmenterminplan 2026/27 zu folgenden Terminen angesetzt:

	A-Junioren	B-Junioren	C-Junioren	D-Junioren
Vorrunde ¹⁾	19.08.2026	19.08.2026	19.08.2026	19.08.2026

	A-Junioren	B-Junioren	C-Junioren	D-Junioren
1. Runde	23.08.2026	22.08.2026	23.08.2026	22.08.2026
2. Runde	04.10.2026	03.10.2026	04.10.2026	03.10.2026
3. Runde	25.10.2026	24.10.2026	25.10.2026	–
Achtelfinale	18.11.2026	18.11.2026	18.11.2026	18.11.2026
Viertelfinale	13.12.2026	12.12.2026	13.12.2026	08.05.2027 ²⁾
Halbfinale	21.03.2027	27.03.2027	28.03.2027	08.05.2027 ²⁾
Finale	06.05.2027 ³⁾	15.05.2027 ³⁾	15.05.2027 ³⁾	08.05.2027 ²⁾

¹⁾ Vorrundenspiele werden nur angesetzt, wenn dies aufgrund der Anzahl teilnehmender Mannschaften erforderlich ist. ²⁾ Endrundenturnier. ³⁾ Die Finalspiele der A-, B- und C-Junioren können in Abstimmung mit den Ausrichter- und Teilnehmervereinen abweichend terminiert werden.

- 6.2 Spielverlegungen auf Antrag von Vereinen sind nur bei Einverständnis beider Spielpartner möglich. Der neue Spieltermin muss vor dem Termin der nachfolgenden Pokalrunde liegen. Der Pokalspielleiter trifft die endgültige und verbindliche Entscheidung.
- 6.3 Bei der Ansetzung von Nachholspielen durch den Pokalspielleiter haben Pokalspiele Vorrang vor Meisterschaftsspielen. Erforderlichenfalls können im Ausnahmefall Meisterschaftsspiele verlegt werden, damit die fristgerechte Durchführung der Pokalspiele gewährleistet wird.

7 Endspiele A-, B- und C-Junioren

- 7.1 Die Endspiele werden grundsätzlich auf neutralem Platz ausgetragen. Der Spielort wird vom Jugendausschuss des SFV festgelegt.
- 7.2 Der SFV erstellt für die Durchführung der Endspiele einen Ablauf- und Organisationsplan und erlässt erforderlichenfalls Maßgaben für die Gewährleistung der Sicherheit, deren Festlegungen durch alle Beteiligten einzuhalten sind.
- 7.3 Der SFV stellt die Spielbälle und das Auszeichnungsmaterial und trägt die Kosten für die Schiedsrichter.
- 7.4 Die Verantwortlichen der teilnehmenden Mannschaften sind zuständig für das Mitbringen einer durchnummerierten Spiel- und einer andersfarbigen Ersatzgarnitur sowie eigener Einspielbälle, für die medizinische Grundversorgung ihrer Spieler und für das Einhalten der Platzordnung durch ihre Spieler.
- 7.5 Der ausrichtende Verein ist zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung des Spielfeldes, die Bereitstellung von Umkleidemöglichkeiten für die Mannschaften und die Schiedsrichter, den Einsatz eines Sanitäters und die Gewährleistung eines Imbiss-Angebots für Mannschaften und Zuschauer (gegen Entgelt).
- 7.6 Die Siegermannschaft des Landespokals der A-Junioren qualifiziert sich für den DFB-Vereinspokal der Junioren 2027/28. Ist der Pokalsieger entsprechend § 71 Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung bereits auf anderem Weg für den DFB-Vereinspokal der Junioren qualifiziert, so ist der unterlegene Pokalfinalist teilnahmeberechtigt. Ist auch dieser, entsprechend vorgenannter Regelung, bereits für den DFB-Vereinspokal der Junioren qualifiziert, so meldet der SFV nach eigenem Ermessen eine teilnahmeberechtigte Mannschaft an den DFB. Sollte eine Spielgemeinschaft Pokalsieger werden, wird die beste nachfolgende eigenständige Vereinsmannschaft für den DFB-Vereinspokal gemeldet, wobei die Bestimmungen des § 71 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu beachten sind.

- 7.7 Die Siegermannschaft des Landespokals der B-Junioren qualifiziert sich für den NOFV-Vereinspokal der B-Junioren 2027/28.
- 7.8 Die Siegermannschaft des Landespokals der C-Junioren qualifiziert sich für den NOFV-Vereinspokal der C-Junioren 2027/28.

8 Endrunde D-Junioren

8.1 Modus und Spielplan:

Die Viertelfinal-, Halbfinal- und Finalspiele des Wettbewerbs werden in Form eines Endrundenturniers im K.O.-System durchgeführt, für das sich die acht Siegermannschaften der Achtelfinalsiege qualifizieren. Die unterlegenen Mannschaften spielen im Rahmen des Turniers die weiteren Platzierungen gemäß Spielplan aus.

Nr.	Zeit	Feld	Spielansetzung		
Viertelfinalsiege					
1	10.00	A	1 – 2	Mannschaft 1	– Mannschaft 2
2	10.00	B	3 – 4	Mannschaft 3	– Mannschaft 4
3	10.35	A	5 – 6	Mannschaft 5	– Mannschaft 6
4	10.35	B	7 – 8	Mannschaft 7	– Mannschaft 8
Halbfinalspiele					
5	11.10	A	V1 – V2	Verlierer Spiel 1	– Verlierer Spiel 2
6	11.10	B	S1 – S2	Sieger Spiel 1	– Sieger Spiel 2
7	11.45	A	V3 – V4	Verlierer Spiel 3	– Verlierer Spiel 4
8	11.45	B	S3 – S4	Sieger Spiel 3	– Sieger Spiel 4
Final- und Platzierungsspiele					
9	12.45	A	V5 – V7	Verlierer Spiel 5	– Verlierer Spiel 7
10	12.45	B	S5 – S7	Sieger Spiel 5	– Sieger Spiel 7
11	13.20	A	V6 – V8	Verlierer Spiel 6	– Verlierer Spiel 8
12	13.20	B	S6 – S8	Sieger Spiel 6	– Sieger Spiel 8

8.2 Spieltermin und Spielort:

Das Endrundenturnier findet am 08.05.2027 statt. Der Spielort wird vom Jugendausschuss des SFV festgelegt. Das Turnier kann auch von einem der qualifizierten Vereine ausgerichtet werden.

8.3 Spielberechtigung und Spielbericht:

Während der Turnierspiele können von jeder Mannschaft bis zu 14 Spieler eingesetzt werden. Diese müssen mit den eingetragenen Namen auf dem Spielberichtsbogen identisch sein. Die Spielberechtigung ist am Turniertag durch Vorlage einer Spielberechtigungsliste aus DFBnet-Modul SpielPLUS oder durch Vorlage der ordnungsgemäß geführten Spielerpässe (Lichtbild, Unterschrift) nachzuweisen.

Es wird der Spielbericht Online eingesetzt. Dazu muss jede teilnehmende Mannschaft unmittelbar nach ihrer sportlichen Qualifikation eine Spielberechtigungsliste (analog der Liste für den Punktspielbetrieb) im DFBnet-Modul SpielPLUS, Bereich „Pokale Endrunde

Viertelfinale“, erstellen, in die alle Spieler aufzunehmen sind, die bei der Pokal-Endrunde zum Einsatz kommen sollen. Weiterhin muss jede Mannschaft bis zum Vortag des Turniers um 18:00 Uhr, die Aufstellung der am Turnier teilnehmenden Spieler im Spielbericht Online des ersten Turnierspieler anlegen. Änderungen der Aufstellung können am Turniertag bei der Anmeldung an der Wettkampfleitung angezeigt werden. Vor Turnierbeginn gibt jede Mannschaft die ausgedruckte Spielerliste bei der Wettkampfleitung ab.

8.4 Weitere Festlegungen für das Endrundenturnier:

- Die Spielzeit beträgt 2 x 15 Minuten.
- Der SFV stellt die Spielbälle und das Auszeichnungsmaterial und trägt die Kosten für die Schiedsrichter.
- Die Verantwortlichen der teilnehmenden Mannschaften sind zuständig für das Mitbringen einer durchnummerierten Spiel- und einer andersfarbigen Ersatzgarnitur sowie eigener Einspielbälle zum Turnier, für die medizinische Grundversorgung ihrer Spieler und für das Einhalten der Platzordnung durch ihre Spieler.
- Der ausrichtende Verein ist zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Spielfelder, die Bereitstellung von Umkleidemöglichkeiten für die Mannschaften und die Schiedsrichter, den Einsatz eines Sanitäters und die Gewährleistung eines Imbiss-Angebots für Mannschaften und Zuschauer (gegen Entgelt).
- Bei Rechtsstreitigkeiten entscheidet die Wettkampfleitung als Rechtsinstanz. Die Entscheidung ist endgültig.
- Für abhanden gekommene Gegenstände und Sachen übernehmen der SFV und der ausrichtende Verein keine Haftung.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Beim Eintreten von Ereignissen, die vom SFV nicht zu beeinflussen sind und/oder beim Erlass der Durchführungsbestimmungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des SFV gemäß § 43 Abs. 11 der SFV-Spielordnung berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

9.2 Pokalspielleiter für die Altersklassen A-, B- und C-Junioren ist Heiko Melde

Tel. 0172/4637462
E-Mail: melde@t-online.de
Postfach: heiko.melde@sfv-online.evpost.de

9.3 Pokalspielleiter für die Altersklasse D-Junioren ist Brian Holland

Tel. 01520/4508769
E-Mail: brian.holland@kvfsoe.de
Postfach: brian.holland@sfv-online.evpost.de

9.4 Ansprechpartner für die Organisation der Endspiele ist André Näth

Tel. 0341/33743515
E-Mail: naeth@sfv-online.de
Postfach: andre.naeth@sfv-online.evpost.de

Durchführungsbestimmungen
mit Auf- und Abstiegsregelungen
für die Junioren-Spielklassen
im Spieljahr 2026/27



Der Sächsische Fußball-Verband (SFV) erlässt nachfolgende Durchführungsbestimmungen für die Junioren-Spielklassen im Spieljahr 2026/27.

1 Spielklassen

Der SFV führt im Juniorenbereich des Spieljahres 2026/27 folgende Spielklassen:

- A-Junioren: Sachsenliga mit grundsätzlich 12 Mannschaften in einer Staffel, Sachsenklasse mit grundsätzlich 36 Mannschaften in drei Staffeln
- B-Junioren: Sachsenliga mit grundsätzlich 12 Mannschaften in einer Staffel, Sachsenklasse mit grundsätzlich 36 Mannschaften in drei Staffeln
- C-Junioren: Sachsenliga mit grundsätzlich 12 Mannschaften in einer Staffel, Sachsenklasse mit grundsätzlich 36 Mannschaften in drei Staffeln
- D-Junioren: Landesspielbetrieb mit grundsätzlich 48 Mannschaften mit einer Qualifikations- und einer Hauptrunde in mehreren Staffeln

Die Sachsenliga ist in der Spielklassenstruktur eine Landesliga, die Sachsenklasse ist eine Landesklasse gemäß § 43 Abs. 7 der SFV-Spielordnung.

2 Zulassung

- 2.1 Vereine, die am Spielbetrieb der Junioren-Spielklassen im SFV im Spieljahr 2026/27 teilnehmen möchten, melden ihre Mannschaften bis zum 15.06.2026 im elektronischen Meldebogen im DFBnet an. Für Aufsteiger aus den Kreis- und Stadtverbänden ist zudem eine entsprechende Meldung des zuständigen Verbandes erforderlich, die bis zum 28.06.2026 erfolgen muss.
- 2.2 Die allgemeinen Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb sind in der SFV-Spielordnung geregelt.
- 2.3 Spielgemeinschaften können zum Spielbetrieb der Sachsenklassen der A-, B- und C-Junioren sowie zum Landesspielbetrieb der D-Junioren zugelassen werden, jedoch nicht zum Spielbetrieb der Sachsenligen der A-, B- und C-Junioren. Mannschaften von Jugendfördervereinen nach § 47a der SFV-Spielordnung dürfen am Spielbetrieb der Sachsenklassen und Sachsenligen teilnehmen.
- 2.4 Die Zulassung zum Spielbetrieb erteilt das SFV-Präsidium mit dem Beschluss zur Bestätigung der Staffeleinteilung.

3 Spielberechtigung

- 3.1 Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Spielklassen sind nur Spieler spielberechtigt, die eine Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind. Für jeden Spieler muss auf der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Foto gemäß § 67 Abs. 3 der SFV-Spielordnung hinterlegt sein.
- 3.2 Spieler mit Zweitspielrecht gemäß der §§ 67a und 67b der SFV-Spielordnung können in Spielen der Sachsenklassen der A-, B- und C-Junioren sowie des Landesspielbetriebs der D-Junioren eingesetzt werden, jedoch nicht in Spielen der Sachsenligen der A-, B- und C-

Junioren. Gastspielerlaubnisse werden gemäß § 67 Abs. 6 der SFV-Spielordnung ausschließlich für Freundschaftsspiele erteilt.

3.3 Für den Erwerb einer Spielberechtigung nach Vereinswechsel gelten die Bestimmungen von § 69 der SFV-Spielordnung.

3.4 Für den Wechsel von Spielern zwischen höherklassiger und unterklassiger Mannschaft innerhalb eines Vereins gelten die Bestimmungen von § 68 der SFV-Spielordnung.

4 Wettbewerbsmodus

4.1 Die Durchführung der Spiele in den Sachsenligen und Sachsenklassen erfolgt nach den Spielregeln des DFB, den Bestimmungen der SFV-Spielordnung und diesen Durchführungsbestimmungen.

4.2 Sachsenligen A-, B- und C-Junioren

Die Meisterschaftsspiele werden in einer Staffel als Rundenspiele in einer doppelten Runde ausgetragen, bei denen „Jeder gegen Jeden“ in Hin- und Rückspiel mit wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Der Staffelsieger der Sachsenliga ist Sächsischer Landesmeister.

4.3 Sachsenklassen A-, B- und C-Junioren

Die zum Spielbetrieb zugelassenen Mannschaften werden unter territorialen Gesichtspunkten auf drei Staffeln verteilt. Die Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele in einer doppelten Runde ausgetragen, bei denen „Jeder gegen Jeden“ in Hin- und Rückspiel mit wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

4.4 Landesspielbetrieb D-Junioren

4.4.1 Ballfreunde.de Sachsenliga D-Junioren

Die Meisterschaftsspiele werden in einer Vorrunde und einer anschließenden Hauptrunde durchgeführt.

In der Vorrunde werden die Spiele mit 12 Mannschaften in Form einer Turnierserie an acht Terminen mit je drei Turnieren zu je vier Mannschaften ausgetragen. Die Verteilung der Mannschaften auf die Turniere wechselt von Termin zu Termin. Für die Turniere erlässt der SFV-Jugendausschuss gesonderte Durchführungsbestimmungen. Die Ergebnisse der Turnierspiele gehen nicht in die Spieljahreswertung ein.

In der Hauptrunde werden die 12 Mannschaften der Sachsenliga-Vorrunde zuzüglich der jeweils bestplatzierten Mannschaft der Hinrunde der drei Sachsenklassestaffeln, insgesamt 15 Mannschaften, unter territorialen Gesichtspunkten auf drei Staffeln verteilt. Die Spiele werden als Rundenspiele in einer doppelten Runde ausgetragen, bei denen „Jeder gegen Jeden“ in Hin- und Rückspiel mit wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Zur Ermittlung des Landesmeisters wird nach Abschluss der Staffelspiele ein Meisterschaftsturnier mit den Siegern und den Zweitplatzierten der drei Sachsenligastaffeln, insgesamt sechs Mannschaften, durchgeführt. Für das Turnier erlässt der SFV-Jugendausschuss gesonderte Durchführungsbestimmungen.

4.4.2 Ballfreunde.de Sachsenklasse D-Junioren

Die zum Spielbetrieb zugelassenen Mannschaften werden unter territorialen Gesichtspunkten auf drei Staffeln verteilt. Die Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele in einer doppelten Runde ausgetragen, bei denen „Jeder gegen Jeden“ in

Hin- und Rückspiel mit wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, nachfolgenden Maßgaben ausgetragen:

- a) Die zum Abschluss der Hinrunde jeweils erstplatzierten Mannschaften der drei Staffeln steigen in die Sachsenliga auf und nehmen am weiteren Spielbetrieb der Sachsenklasse nicht mehr teil.
- b) Die gegen diese Mannschaften erzielten Spielergebnisse bleiben für alle Mannschaften in der Spieljahreswertung.
- c) Verwarnungen, Gelb/Rote Karten und Rote Karten gegen Spieler, Trainer oder Funktionsträger aus Spielen gegen diese Mannschaften bleiben in Bezug auf ihre Rechtsfolgen erhalten.

5 Auf- und Abstiegsregelungen

5.1 Sachsenligen A-, B- und C-Junioren

5.1.1 Aufstieg aus der Sachsenliga in die Regionalliga

Der Staffelsieger der Sachsenliga ist berechtigt, an den Qualifikationsspielen zum Aufstieg in die Regionalliga gemäß der Ausschreibung des NOFV teilzunehmen. Ist der Landesmeister nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so kann an dessen Stelle die jeweils nächstplatzierte, jedoch maximal viertplatzierte Mannschaft der Sachsenliga treten, soweit diese die sonstigen Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllt.

5.1.2 Abstieg aus der Sachsenliga in die Sachsenklasse

Die Junioren-Sachsenligen spielen im nachfolgenden Spieljahr 2027/28 mit grundsätzlich 12 Mannschaften. Die Zahl der Absteiger aus der Sachsenliga in die Sachsenklasse am Ende des Spieljahres 2026/27 bestimmt sich danach, wie viele sächsische Mannschaften aus der Regionalliga absteigen (bei den C-Junioren einschließlich sächsischer Absteiger aus der U14-Talente-Spielrunde Nordost) und ob der Landesmeister in die Regionalliga aufsteigt, und wird nach dem folgenden Schema ermittelt.

Staffelstärke 2026/27	12									
+ Absteiger RL → SL	0	0	1	1	2	2	3	3	4	4
– Aufsteiger SL → RL	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
– Absteiger SL → SK	2	3	3	4	4	5	5	6	6	7
+ Aufsteiger SK → SL	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Staffelstärke 2027/28	12									
RL = Regionalliga, SL = Sachsenliga, SK = Sachsenklasse										

Die Zahl der Absteiger verringert sich, wenn in den Sachsenklassen nicht ausreichend Mannschaften für den Aufstieg in Sachsenliga bereitstehen, um die angegebene Sollstaffelstärke zu erreichen. Bei den C-Junioren verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Sachsenliga auch, wenn sich Mannschaften für die U14-Talente-Spielrunde Nordost qualifizieren.

Steigt am Ende des Spieljahres 2026/27 eine Mannschaft aus der Junioren-Regionalliga ab, deren Verein in der betreffenden Altersklasse mit einer weiteren Mannschaft am Spielbetrieb der Junioren-Sachsenliga 2026/27 teilgenommen hat, so muss die untere Mannschaft unabhängig von ihrer sportlichen Platzierung in die Sachsenklasse absteigen. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen aus der Sachsenliga absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

5.2 Sachsenklassen A-, B- und C-Junioren

5.2.1 Aufstieg aus der Sachsenklasse in die Sachsenliga

Die Sieger der Sachsenklassestaffeln steigen direkt in die Sachsenliga auf.

Ist ein Staffelsieger nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so kann an dessen Stelle die jeweils nächstplatzierte, jedoch maximal sechstplatzierte Mannschaft der betreffenden Staffel treten, soweit diese die sonstigen Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllt. Spielgemeinschaften sind nicht in die Sachsenliga aufstiegsberechtigt, jedoch kann das Aufstiegsrecht vom federführenden Verein der Spielgemeinschaft unter Beachtung von § 71 der SFV-Spielordnung wahrgenommen werden.

Eine untere Mannschaft eines Vereins ist nur dann aufstiegsberechtigt in die Sachsenliga, wenn sich die nächsthöhere Mannschaft der gleichen Altersklasse dieses Vereins für den Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga oder der DFB-Nachwuchsliga 2027/28 qualifiziert hat. Dies gilt auch bei einem Aufstieg der nächsthöheren Mannschaft aus der Sachsenliga.

5.2.2 Abstieg aus der Sachsenklasse in die Kreisligen

Die Sachsenklassen spielen im nachfolgenden Spieljahr 2027/28 mit grundsätzlich 36 Mannschaften. Die Zahl der Absteiger aus den Sachsenklassen in die Kreisligen bestimmt sich danach, wie viele Mannschaften aus der Sachsenliga absteigen und wird nach dem folgenden Schema ermittelt:

Staffelstärke Landesklasse 2026/27:	3 x 12 = 36					
+ Absteiger aus der SL in die SK	2	3	4	5	6	7
– Aufsteiger aus der SK in die SL	3	3	3	3	3	3
– Absteiger aus der SK in die KL	12	13	14	15	16	17
+ Aufsteiger aus den KL in die SK	13	13	13	13	13	13
Staffelstärke Landesklasse 2027/28:	3 x 12 = 36					
SL = Sachsenliga, SK = Sachsenklasse, KL = Kreis(ober)liga						

Die Zahl der Absteiger verringert sich, wenn einzelne Kreisverbände keinen Aufsteiger melden.

Steigt am Ende des Spieljahres 2026/27 eine Mannschaft aus der Junioren-Sachsenliga ab, deren Verein in der betreffenden Altersklasse mit einer weiteren Mannschaft am Spielbetrieb der Junioren-Sachsenklasse 2026/27 teilgenommen hat, so muss die untere Mannschaft unabhängig von ihrer sportlichen Platzierung in die Kreisliga absteigen. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen aus der betroffenen Staffel absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Zur Ermittlung der Absteiger werden während des Spieljahres 2026/27 zurückgezogene, für das Spieljahr 2027/28 nicht wieder für die Sachsenklasse gemeldete Mannschaften sowie zwangsabsteigende Mannschaften zunächst ans Tabellenende ihrer Staffel gesetzt. Anschließend werden die Absteiger wie folgt auf die drei Staffeln verteilt:

1. Soweit in den drei Staffeln mit unterschiedlicher Staffelstärke gespielt wurde: die jeweils letztplatzierte Mannschaft der Staffeln mit höherer Staffelstärke.
2. Jeweils die – vom Tabellenende aus betrachtet – auf dem gleichen Tabellenrang der drei Staffeln platzierten Mannschaften.
3. Schritt 2 wird so oft wiederholt, bis weniger als drei zuzuteilende Absteiger verbleiben.

4. Soweit nach Schritt 3 weniger als drei zuzuteilende Absteiger verbleiben: die Mannschaften, die im Quervergleich der auf dem gleichen Tabellenrang platzierten Mannschaften der drei Staffeln den schlechtesten Punktequotienten aufweisen; dabei entscheiden zur Ermittlung einer Rangfolge nacheinander die erzielten Punkte, die Tordifferenz und die erzielten Tore, jeweils geteilt durch die Anzahl der ausgetragenen Spiele.

5.2.3 Aufstieg aus den Kreisligen in die Sachsenklasse

Jeder Kreisverband kann eine Mannschaft für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen in die Sachsenklasse 2027/28 benennen. Diese Mannschaft steigt direkt auf.

5.3 Landesspielbetrieb D-Junioren

5.3.1 Abstieg aus der Sachsenliga in die Sachsenklasse

Die D-Junioren-Sachsenliga spielt im nachfolgenden Spieljahr 2027/28 mit grundsätzlich 12 Mannschaften. Am Ende des Spieljahres 2026/27 steigt die jeweils letztplatzierte Mannschaft der drei Sachsenligastaffeln in die Sachsenklasse ab. Mannschaften von Vereinen, die ein vom DFB anerkanntes bzw. ein von der DFL zertifiziertes Nachwuchsleistungszentrum führen, sind vom Abstieg ausgenommen. Belegt eine solche Mannschaft in ihrer Staffel den letzten Tabellenplatz, so geht der Abstieg auf die vorplatzierte Mannschaft über.

5.3.2 Aufstieg aus der Sachsenklasse in die Sachsenliga

Nach der Hinrunde 2026/27 steigen die drei Staffelsieger in die Sachsenliga auf. Ist ein Staffelsieger nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so kann an dessen Stelle die jeweils nächstplatzierte, jedoch maximal sechstplatzierte Mannschaft der betreffenden Staffel treten, soweit diese die sonstigen Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllt.

5.3.3 Abstieg aus der Sachsenklasse in die Kreisligen

Am Ende des Spieljahres 2026/27 steigen insgesamt 13 Mannschaften (Tabellenplätze 8 bis 11 sowie der schlechteste 7. der drei Staffeln) aus der Sachsenklasse in die Kreisligen ab.

Die Zahl der Absteiger verringert sich, wenn einzelne Kreisverbände keinen Aufsteiger melden. Die Absteiger werden analog der Regelung im Abschnitt 5.2.2 auf die drei Sachsenklassestaffeln verteilt.

5.3.4 Aufstieg aus den Kreisligen in die Sachsenklasse

Jeder Kreisverband kann eine Mannschaft für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen in die Sachsenklasse 2027/28 benennen. Diese Mannschaft steigt direkt auf.

5.4 Allgemeine Bestimmungen für alle Spiel- und Altersklassen

5.4.1 Für die Spielwertung sowie die Ermittlung der Staffelsieger und der Absteiger gilt § 45 der SFV-Spielordnung.

5.4.2 Während des Spieljahres 2026/27 zurückgezogene sowie für das Spieljahr 2027/28 nicht wieder gemeldete Mannschaften gelten gemäß § 49 Abs. 6 SFV-Spielordnung als Absteiger aus der betreffenden Spielklasse. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen aus der betroffenen Staffel absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

5.4.3 Falls aufgrund von Zurückziehungen oder Fehlmeldungen weitere Startplätze in der Sachsenklasse zu besetzen sind, können diese an zusätzlich nominierte Mannschaften

vergeben werden, die von den Kreisverbänden zusammen mit der Aufstiegsmeldung zu benennen sind. Bei Bedarf entscheiden dabei zur Ermittlung einer Rangfolge nacheinander die Platzierung in der Kreismeisterschaft, die erzielten Punkte, die Tordifferenz und die erzielten Tore, bei ungleicher Staffelfstärke jeweils geteilt durch die Anzahl der ausgetragenen Spiele, aus den Kreisoberliga-Abschlusstabellen der betreffenden Mannschaften.

5.4.4 Bei Vereinen, die mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der U13- oder der U14-Talente-Spielrunde Nordost und in dieser Altersklasse mit einer weiteren Mannschaft am Spielbetrieb der SFV-Spielklassen teilnehmen, gilt die Mannschaft, die im DFBnet-Meldebogen in der betreffenden Altersklasse D-Junioren bzw. C-Junioren mit der Mannschaftsnummer 1 gemeldet worden ist, im Sinne der Bestimmungen der SFV-Spielordnung als höherklassig gegenüber der Mannschaft, die mit der Mannschaftsnummer 2 gemeldet worden ist.

5.4.5 Sollte auf der Grundlage von § 43 Abs. 13 SFV-Spielordnung und auf Beschluss des SFV-Präsidiums eine Juniorinnen-Mannschaft des weiblichen Landesleistungszentrums in den Spielbetrieb der Junioren eingeordnet werden, so nimmt diese Mannschaft als zusätzliche Mannschaft am Spielbetrieb der betroffenen Spiel- und Altersklasse teil. Die Spielergebnisse werden für alle Mannschaften der Staffel gewertet, bei der Ermittlung der Auf- und Absteiger aus der betreffenden Staffel wird die Juniorinnen-Mannschaft jedoch nicht berücksichtigt.

6 Besondere Spielbestimmungen

6.1 Sachsenklasse C-Junioren

6.1.1 Die Spiele der Sachsenklasse C-Junioren werden gemäß den „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ des SFV, Abschnitt „Spielregeln für Spiele der C-Junioren“, mit 9er-Mannschaften (8 Feldspieler und 1 Torwart) auf einem verkürzten Großfeld mit dem Richtmaß von 70 m Länge x 50 m Breite (minimal 65 m Länge x 45 m Breite, maximal 75 m Länge x 55 m Breite) auf Jugendtore (5 x 2 m) ausgetragen.

6.1.2 Spiele gegen die die B-Juniorinnen-Mannschaft des weiblichen Landesleistungszentrums werden davon abweichend mit 11er-Mannschaften auf einem Normalspielfeld ausgetragen.

6.1.3 Die Dauer des Spiels beträgt 4 x 20 Minuten. Seitenwechsel wird nur nach der 2. Pause vollzogen, die erste und dritte Pause sind Kurzpausen ohne Seitenwechsel.

6.1.4 Alle Spieler, die auf dem Spielberichtsbogen eingetragen sind, sollen eingesetzt werden, wobei jeder Spieler im Spielverlauf eine Mindestspielzeit von 25 Minuten erhalten soll; diese Regelung trifft nicht auf die Torhüter zu.

6.2 Sachsenliga C-Junioren

6.2.1 Die Dauer des Spiels beträgt 4 x 20 Minuten. Seitenwechsel wird nur nach der 2. Pause vollzogen, die erste und dritte Pause sind Kurzpausen ohne Seitenwechsel.

6.2.2 Alle Spieler, die auf dem Spielberichtsbogen eingetragen sind, sollen eingesetzt werden, wobei jeder Spieler im Spielverlauf eine Mindestspielzeit von 25 Minuten erhalten soll; diese Regelung trifft nicht auf die Torhüter zu.

6.3 Landesspielbetrieb der D-Junioren

- 6.3.1 Die Spiele der D-Junioren werden gemäß den „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ des SFV, Abschnitt „Spielregeln für Spiele der D-Junioren“, mit 7er-Mannschaften (6 Feldspieler und 1 Torwart) auf einem Spielfeld mit dem Richtmaß von 55 m Länge x 35 m Breite (minimal 50 m Länge x 30 m Breite, maximal 60 m Länge x 40 m Breite) auf Jugendtore (5 x 2 m) ausgetragen.
- 6.3.2 Die Dauer des Spiels beträgt 3 x 25 Minuten. Nach jedem Drittel wird ein Seitenwechsel vollzogen.
- 6.3.3 Alle Spieler, die auf dem Spielberichtsbogen eingetragen sind, sollen eingesetzt werden, wobei jeder Spieler im Spielverlauf eine Mindestspielzeit von 25 Minuten erhalten soll; diese Regelung trifft nicht auf die Torhüter zu.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Wenn benachbarte Kreisverbände gemeinsamen Spielbetrieb als Kreisspielunion durchführen, so kann in dieser Altersklasse jeder beteiligte Kreisverband einen Aufsteiger melden. Die Bildung einer Kreisspielunion ist dem SFV gemäß § 43 Abs. 9 SFV-Spielordnung vor dem ersten Pflichtspieltag unter Vorlage der Vereinbarung anzuzeigen.
- 7.2 Beim Eintreten von Ereignissen, die vom SFV nicht zu beeinflussen sind und/oder beim Erlass der Durchführungsbestimmungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des SFV ist gemäß § 43 Abs. 11 der SFV-Spielordnung berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.
- 7.3 Die Vereine der Sachsenligen und -klassen melden an die Geschäftsstelle des SFV bis zum 30.04.2027, ob sie im Fall der sportlichen Qualifikation am Ende des Spieljahres 2026/27 ihr Recht auf Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse wahrnehmen oder nicht und ob sie im Fall eines sportlichen Abstieges bei sich bietender Gelegenheit (z. B. Rückzug anderer Mannschaften) trotzdem in der Spielklasse verbleiben möchten.

Die Kreisverbände melden an die Geschäftsstelle des SFV:

- bis zum 20.08.2026: ggf. die Bildung einer Kreisspielunion unter Vorlage der Vereinbarung,
- bis zum 05.05.2027: ob sie ihr Recht auf Meldung eines Aufsteigers wahrnehmen,
- bis zum 28.06.2027: namentlich die Mannschaften, die in die Sachsenklasse aufsteigen, und gegebenenfalls eine zusätzliche Mannschaft als Reserveaufsteiger sowie die Kreispokalsieger, die am Landespokal 2027/28 teilnehmen.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antragsteller: FMA
In-Kraft-Treten: 01.07.2026

Antrag: Bestätigung der Auf- und Abstiegsregelungen Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb 2026/2027

Wir bitten den Vorstand, die vorgelegten Auf- und Abstiegsregelungen für den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb in der Saison 2026/2027 zu bestätigen.

Nicole Gruber
Vorsitzende Frauen- und Mädchenausschuss

**Auf- und Abstiegsregelungen
Frauen & Juniorinnen
Saison 2026/2027**



1 Frauen

- 1.1 Der Spielbetrieb gliedert sich in eine Staffel Sachsenliga (SL) mit 12 Mannschaften sowie 3 Staffeln Sachsenklasse (SK), Nord mit (), Ost (), Süd/West () Mannschaften.
- 1.2 Der Landesmeister hat das Recht zum Aufstieg zur Regionalliga (RL). Besteht kein Aufstiegsrecht oder erfolgt ein Aufstiegsverzicht, so kann die zweit- bzw. drittplatzierte Mannschaft dieses Recht wahrnehmen. Im Spieljahr 27/28 wird die 3. LIGA eingeführt, in Abhängigkeit von Abstieg 2. Bundesliga und Aufstieg Regionalliga Nordost können bis zu 6 Mannschaften aus den LV aufsteigen. Genaue Regelungen dazu trifft der NOFV.
- 1.3 Die Bewerbung für den Spielbetrieb NOFV hat grundsätzlich online zu erfolgen. Die dort genannten Termine sind verbindlich. Eventuelle Absteiger aus der Regionalliga werden in die Sachsenliga eingegliedert.
- 1.4 Die drei letztplatzierten Mannschaften der Sachsenliga steigen in die Sachsenklassen ab. Die Anzahl der Absteiger aus der SL erhöht sich um die Zahl der Absteiger aus der RL, wenn keine Mannschaft in die RL aufsteigt.
- 1.5 Die Staffelsieger der drei Sachsenklassen steigen direkt in die Sachsenliga auf. Besteht kein Aufstiegsrecht oder erfolgt ein Aufstiegsverzicht, so kann die zweit- bzw. drittplatzierte Mannschaft dieses Recht wahrnehmen.
- 1.6 Ein Aufstiegsverzicht ist bis 30.04.2027 schriftlich der SFV-Geschäftsstelle und dem Spielleiter zu erklären.
- 1.7 Wird die Staffelstärke der Sachsenliga von 12 Mannschaften durch Auf- bzw. Abstieg nicht erreicht, so verbleiben nominelle Absteiger in der Sachsenliga und es können sich weitere Mannschaften für die SL bewerben. Termin 30.04.2027 schriftlich an die Geschäftsstelle des SFV und dem Spielleiter.
- 1.8 Die Sachsenklasse steht allen Vereinen offen, die Großfeld spielen wollen. Zwischen der Sachsenklasse und dem Kreisspielbetrieb besteht kein Auf- oder Abstieg. Die Staffelstärke wird auf max. 12 Mannschaften geplant, nach verbindlicher Meldung erfolgt ggf. eine individuelle Klärung.

2 B-Juniorinnen: Jahrgänge 2010/13

- 2.1 Entsprechend der Mannschaftsmeldungen gliedert sich der Spielbetrieb in eine Staffel Sachsenliga auf Großfeld mit () Mannschaften, sowie () Staffeln Sachsenklasse auf Kleinfeld inkl. verkürztem Großfeld mit () (SK Ost) bzw. () (SK Nord) Mannschaften.
- 2.2 Sonderspielrechte: Verfahrensweise wird in der SpO § 42 (8) geregelt.
 - 2.2.1 Für 11er und 9er Mannschaften SL/SK gilt, es kann ein Sonderspielrecht für bis zu 3 Spielerinnen des Jahrgangs 09 beantragt werden.
 - 2.2.2 Für 7er Mannschaften gilt, es kann ein Sonderspielrecht für bis zu 2 Spielerinnen des Jahrgangs 09 beantragt werden.

- 2.2.3 Erfolgt keine Meldung dieser Art gelten grundsätzlich die Jahrgänge 10/13, und es besteht die Möglichkeit Spielerinnen des Jahrgangs 2014 einzusetzen.
- 2.2.4 Mit diesen Möglichkeiten sollten „Engpässe“ ausgeglichen werden, um möglichst allen Spielerinnen in den Vereinen eine Spielmöglichkeit zu gewährleisten.

3 C-Juniorinnen: Jahrgänge 2012/15

- 3.1 Entsprechend der Mannschaftsmeldungen gliedert sich der Spielbetrieb in eine Staffel Sachsenliga auf verkürztem Großfeld mit () Mannschaften und 2 Staffeln Sachsenklasse auf Kleinfeld mit () (SK West) bzw. () (SK Ost) Mannschaften.
- 3.2 Sonderspielrechte: Verfahrensweise wird in der SpO § 42 (8) geregelt.
- 3.2.1 Für 9er Mannschaften gilt, es kann ein Sonderspielrecht für bis zu 3 Spielerinnen und für 7er Mannschaften gilt, es kann ein Sonderspielrecht für bis zu 2 Spielerinnen des Jahrgangs 11 beantragt werden, wenn keine Spielmöglichkeit in einer B-Juniorinnen Mannschaft besteht.
- 3.2.2 Erfolgt keine Meldung dieser Art, gelten grundsätzlich die Jahrgänge 12/15 und es besteht die Möglichkeit, Spielerinnen des Jahrgangs 2016 einzusetzen.
- 3.2.3 Mit diesen Möglichkeiten sollten „Engpässe“ ausgeglichen werden, um möglichst allen Spielerinnen in den Vereinen eine Spielmöglichkeit zu gewährleisten.
- 3.3 Bis zum 31.12.2026 haben alle Vereine die Möglichkeit zu erklären, ob an einem LM-Turnier auf GF (11er) teilgenommen wird. Der Sieger dieses Turnieres vertritt den SFV bei der NOFV-Meisterschaft.

4 D-Juniorinnen: Jahrgänge 2014/17

- 4.1 Der Spielbetrieb erfolgt auf Kreis- und Landesebene.
- 4.2 Auf Landesebene wird die Meisterschaft in () Turnierrunden mit () Mannschaften durchgeführt. Eine regionale Einteilung erfolgt entsprechend den Möglichkeiten. Zwei Mannschaften eines Vereines werden grundsätzlich in unterschiedlichen Runden eingegliedert.
- 4.3 Sonderspielrechte: Verfahrensweise wird in der SpO § 42 (8) geregelt.
- 4.3.1 Für Mannschaften gilt, es kann ein Sonderspielrecht für bis zu 2 Spielerinnen des Jahrgangs 13 beantragt werden, wenn keine Spielmöglichkeit in einer C-Juniorinnen Mannschaft besteht.
- 4.3.2 Erfolgt keine Meldung dieser Art, gelten grundsätzlich die Jahrgänge 14/17 und es besteht die Möglichkeit, Spielerinnen des Jahrgangs 2018 einzusetzen.

Konkretisierungen hinsichtlich der Einteilung der Staffeln inkl. Bezeichnungen und Anzahl der Mannschaften können erst nach Abschluss der Mannschaftsmeldungen erfolgen.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antragsteller:	FMA
In-Kraft-Treten:	01.07.2026

Antrag: Bestätigung der Durchführungsbestimmungen Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb 2026/2027

Wir bitten den Vorstand, die vorgelegten Durchführungsbestimmungen für den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb in der Saison 2026/2027 zu bestätigen.

Nicole Gruber
Vorsitzende Frauen- und Mädchenausschuss

**Durchführungsbestimmungen
für den Spielbetrieb
Frauen & Juniorinnen
Saison 2026/2027**



Frauen

Sachsenliga (SL) Frauen Großfeld (GF)

Sachsenklasse (SK) Frauen – 3 Staffeln GF

Landespokal GF – offen für alle GF Mannschaften Kreis-/Stadtverbände bis Regionalliga

Landespokal Kleinfeld (KF) – offen für alle KF Mannschaften der Kreis-/Stadtverbände

Futsal-Landesmeisterschaft – für alle Mannschaften RL / SL und SK

B-Juniorinnen

Sachsenliga B-Juniorinnen 11er Mannschaften GF

Sachsenklasse B-Juniorinnen 7er inkl. 9er Mannschaften KF/verkürztes GF

Landespokal nur GF – 11er Mannschaften (offen für alle Mannschaften, die Spiele als 11er Mannschaft bestreiten können)

Futsal-Landesmeisterschaft – für alle gemeldeten Mannschaften

C-Juniorinnen

Sachsenliga C-Juniorinnen 9er Mannschaften verkürztes GF

Sachsenklasse C-Juniorinnen 7er Mannschaften KF

Landespokal nur verkürztes GF – 9er Mannschaften (offen für alle Mannschaften, die Spiele als 9er Mannschaft bestreiten können)

Futsal-Landesmeisterschaft – für alle gemeldeten Mannschaften

Neu: Spielbetrieb Sachsenliga und Landespokal erfolgt auf Jugendtore 2 x 5 m!

D-Juniorinnen

Landesmeisterschaft D-Juniorinnen 7er Mannschaften in Turnierrunden auf halbem GF

Landespokal halbes GF – 7er Mannschaften (offen für alle Mannschaften)

Futsal-Landesmeisterschaft – für alle gemeldeten Mannschaften

E-Juniorinnen

Landesmeisterschaft E-Juniorinnen bei Wunsch in Turnierform nach gesonderter Ausschreibung und Meldung

Für den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb gilt:

Staffeln mit einer Anzahl bis 12 Mannschaften spielen Hin- und Rückrunde jeder gegen jeden. Bis 8 Mannschaften erfolgt der Spielbetrieb in 3 Runden.

Kommt es nach der Mannschaftsmeldung zu einer Staffelfstärke größer als 12, erfolgt die Klärung zum Spielbetrieb zur Staffeltagung.

Allgemeiner Spieltag

Frauen / C-Juniorinnen Sonntag

B-Juniorinnen / D-Juniorinnen Samstag

Gegenteilige Ansetzungswünsche werden bestätigt, wenn von beiden Spielpartnern gleichlautende Wünsche vorliegen, z.B. B-Juniorinnen Sonntag, oder von einem Verein die schriftliche Zustimmung vom Gegner vorliegt.

Den Anstoßzeitenwünschen der Heimmannschaften lt. Meldebogen wird weitestgehend entsprochen, ein Anstoßwunsch vor 10.00 Uhr bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gastmannschaft.

Verwarnungen in Pokalwettbewerben Frauen/Juniorinnen

Mit Erreichen des Halbfinals werden alle bis dahin erhaltene Verwarnungen gelöscht. Das schließt auch eine zweite im Viertelfinale erhaltene Verwarnung ein. Erhält eine Spielerin jedoch eine gelb-rote Karte im Viertelfinale, ist sie für das Halbfinale gesperrt.

Auf- und Abstieg

Zwischen Regionalliga (RL) und Sachsenliga (SL) sowie SL und Sachsenklasse (SK) Frauen erfolgt Auf-/Abstieg entsprechend der Auf- und Abstiegsregelungen.

In den Spielklassen der B- und C-Juniorinnen erfolgt der Spielbetrieb nur auf Landesebene und die Einstufung entsprechend Mannschaftsmeldung ohne Auf- und Abstieg.

Für die D-Juniorinnen erfolgt der Spielbetrieb auf Landesebene in Turnierrunden und auf Kreisebene, ggf. mit reduzierten Mannschaftsstärken, ohne Auf/Abstieg.

Termine

Bis 31.12.2026 Meldung für 11er C-Juniorinnen in Turnierform als Qualifikation für NOFV-Meisterschaft.

Bis 30.04.2027 ist ein Spielklassenverzicht/Aufstiegsverzicht SL/SK für das Spieljahr 2027/2028 anzuzeigen. Für NOFV/DFB gelten eigene Termine.

Variable Spielmöglichkeiten

Variable Spielmöglichkeiten sind nur für Meisterschaftsspiele gültig!!!

Der Grundsatz max. 5 Jahrgänge pro Mannschaft wird uneingeschränkt beibehalten.

SL/SK B-Juniorinnen - 10/13 - Einsatz von Spielerinnen Jahrgang 2014 möglich.
Unter Beachtung SpO § 42 (8) kann ein Sonderspielrecht für den Jahrgang 2009 beantragt werden - Mannschaften 09/13!

SL/SK C-Juniorinnen - 12/15 - Einsatz von Spielerinnen Jahrgang 2016 möglich.
Unter Beachtung SpO § 42 (8) kann ein Sonderspielrecht für den Jahrgang 2011 beantragt werden - Mannschaften 11/15!
Dabei darf keine Einsatzmöglichkeit bei den B-Juniorinnen bestehen.

LM-Turniere D-Juniorinnen - 14/17 - Einsatz von Spielerinnen Jahrgang 2018 möglich.
Unter Beachtung SpO § 42 (8) kann ein Sonderspielrecht für den Jahrgang 2013 beantragt werden - Mannschaften 13/17!
Dabei darf keine Einsatzmöglichkeit bei den C-Juniorinnen bestehen.

In den Pokalwettbewerben und zu den Futsal-Landesmeisterschaften der Juniorinnen sind keine älteren oder jüngeren Spielerinnen spielberechtigt. **Es gilt die allgemeine Altersklassenregelung über 4 Jahrgänge**



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antragsteller: SFV-Präsidium

In-Kraft-Treten: 01.07.2027

Betreff: Änderung der SFV-Schiedsrichterordnung und SFV-Spielordnung zum Thema SR-Soll

Antrag:

Der Vorstand möge beschließen, die befristeten Regelungen innerhalb der SFV-Schiedsrichterordnung und SFV-Spielordnung mit Ablauf des 30.06.2027 aus den jeweiligen Ordnungen automatisch zu streichen.

Begründung

Die befristeten Regelungen innerhalb der SFV-Schiedsrichterordnung und SFV-Spielordnung dienen der korrekten Bewertung des SR-Soll für die Saison 2025/2026 bzw. 2026/2027. Mit Ablauf des 30.06.2027 sind die befristeten Regelungen nicht mehr relevant und können aus der SFV-Schiedsrichterordnung und SFV-Spielordnung ersatzlos gestrichen werden.

04.06.2026

Willy Beckert

Vizepräsident Schiedsrichterwesen & Sportinfrastruktur



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antragsteller: SFV-Präsidium

In-Kraft-Treten: 01.07.2026

Betreff: Änderung der SFV-Schiedsrichterordnung und SFV-Spielordnung zum Thema SR-Soll

Antrag:

Der Vorstand möge beschließen, die beiliegenden Änderungen innerhalb der SFV-Schiedsrichterordnung und SFV-Spielordnung zum 01.07.2026 auf Grundlage der Evaluierung des SR-Soll zu beschließen.

Begründung

Die Evaluierung des SR-Soll ist auf die veränderten Rahmenbedingungen für die einzelnen Stadt- und Kreisverbände infolge des demografischen Wandels und der individuellen Einstellung der Schiedsrichter zu deren Tätigkeit zurückzuführen. Trotz positiver Schiedsrichterzahlen kommt es jährlich zu regelmäßigen Sportgerichtsverfahren nebst Urteilen im Zusammenhang mit dem SR-Soll. Um hier eine Balance herzustellen und insbesondere den Interessen der sächsischen Fußballvereine gerecht zu werden, ist eine Reformierung des SR-Soll unter Einbezug aller Fachausschüsse notwendig gewesen.

Im Namen des SR-Ausschusses und des SFV-Präsidiums bitten wir um Zustimmung der Änderungsanträge, die nur als Gesamtsystem sinnvoll sind. Insbesondere die Einführungen der Fortbildungspunkte an Stelle von starren Pflichten für Lehrabende und Hausregeltests lässt den Stadt- und Kreisverbänden mehr Flexibilität, um bedarfsgerechte Maßnahmen anzuwenden. Auch die Modifizierung der SpO §48 Schiedsrichtersoll Absatz 4 d) – sogenannte „Überperformance-Regelung“ – soll eventuelle Fehlkriterien einzelner Schiedsrichter innerhalb der Vereine ausgleichen können, so dass ein Rückgang von Sportgerichtsurteilen im Zusammenhang mit dem Unterschreiten des SR-Soll zu verzeichnen sein wird. Das Inkrafttreten der SFV Schiedsrichter- und SFV Spielordnung zum 01.07.2026 ermöglicht zudem die neuen Maßnahmen für die Saison 2026/2027 zu aktivieren und die Bewertung des SR-Soll für jene Saison 2026/2027 mit Beginn der Saison 2027/2028 vornehmen zu können. Um die Bewertung des SR-Soll für die Saison 2025/2026 durchführen zu können, bedarf es der expliziten Formulierung der Gültigkeiten in der SFV-Schiedsrichterordnung und SFV-Spielordnung.

04.06.2026

Willy Beckert

Vizepräsident Schiedsrichterwesen & Sportinfrastruktur

Anträge des Schiedsrichterwesens im Sächsischen Fußball-Verband (Stand 03.06.2026)

Die Änderungsanträge im Einzelnen:

alte Fassung	neue Fassung
SFV-Schiedsrichterordnung	
§ 6 Meldung, Anerkennung und Schiedsrichtersoll	
<p>(1) Die vollständige jährliche Schiedsrichtermeldung eines Vereins sowie die Erhebung der Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter/ Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter zum Schiedsrichtersoll eines Vereins gemäß den Bestimmungen der Spielordnung des SFV hat von allen Vereinen bis zum 1. Juli eines jeden Jahres auf Grundlage des verlängerten Schiedsrichterausweises und des gültigen Schiedsrichter-Meldebogens an den Schiedsrichterausschuss der Kreis- und Stadtverbände Fußball zu erfolgen.</p>	
<p>(2) Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.</p>	
<p>(3) Der Schiedsrichterausweis kann vom zuständigen Kreis- und Stadtverband Fußball für das neue Spieljahr verlängert werden, wenn:</p> <p>a) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgender Mindestanzahl an offiziellen Spielansetzungen seines zuständigen Schiedsrichteransetzers nachgekommen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Schiedsrichteranwalt im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung mindestens 5 Spiele, • als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter mindestens 15 Spiele. 	<p>(3) gültig bis 30.06.2026 Der Schiedsrichterausweis kann vom zuständigen Kreis- und Stadtverband Fußball für das neue Spieljahr verlängert werden, wenn:</p> <p>a) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgender Mindestanzahl an offiziellen Spielansetzungen seines zuständigen Schiedsrichteransetzers nachgekommen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Schiedsrichteranwalt im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung mindestens 5 Spiele, • als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter mindestens 15 Spiele.

<p>b) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgende Mindestanzahl an Schiedsrichterfortbildungsveranstaltungen absolviert hat</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung mindestens 1 Regellehrabend, • als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter mindestens 3 Regellehrabende 	<p>b) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgende Mindestanzahl an Schiedsrichterfortbildungsveranstaltungen absolviert hat</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung mindestens 1 Regellehrabend, • als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter mindestens 3 Regellehrabende
<p>c) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgende Mindestanzahl an Hausregeltests absolviert hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung 1 vollständig ausgefüllter Hausregeltest, • als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter 2 vollständig ausgefüllte Hausregeltests. 	<p>c) Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgende Mindestanzahl an Hausregeltests absolviert hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung 1 vollständig ausgefüllter Hausregeltest, • als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter 2 vollständig ausgefüllte Hausregeltests
<p>d) Der Inhaber die jährliche Leistungsprüfung, soweit in seinem Einstufungsbereich gefordert, als Voraussetzung für einen Einsatz als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder als Schiedsrichterbeobachter bestanden hat.</p>	<p>d) Der Inhaber die jährliche Leistungsprüfung, soweit in seinem Einstufungsbereich gefordert, als Voraussetzung für einen Einsatz als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder als Schiedsrichterbeobachter bestanden hat.</p> <p>(3) gültig ab 01.07.2026 Der Schiedsrichterausweis ist von dem zuständigen Kreis- oder Stadtverband Fußball mit der Folge der unmittelbaren Anrechenbarkeit für das Schiedsrichtersoll für das neue Spieljahr zu verlängern, wenn der Inhaber, der Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter ist, die folgenden Anforderungen erfüllt hat:</p> <p>a) Wahrnehmung von mindestens 15 offiziellen Spielansetzungen im zurückliegenden Spieljahr,</p> <p>b) Wahrnehmung der Fortbildungsangebote des zuständigen Stadt- oder Kreisverbandes im Umfang von mindestens 5 Fortbildungspunkten (FP), wobei Präsenz- oder Videolehrveranstaltungen und Hausregel- oder Konformitätstests bzw. Lehrgänge und Praxiseinheiten mit jeweils 1 FP dem Inhaber gutgeschrieben werden, sofern das jeweilige Fortbildungsangebot im Sinne des § 9 vollständig absolviert wurde. Der Ausweisinhaber kann FP auch in anderen Stadt-</p>

	<p>oder Kreisverbänden des SFV erwerben; der Nachweis der ordnungsgemäßen Teilnahme ist durch ihn zu führen.</p> <p>Ist der Inhaber Schiedsrichteranwärter, reduzieren sich die Anforderungen im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung auf 5 offizielle Spielansetzungen und 2 FP.</p>
<p>(4) In begründeten Fällen ist eine Verlängerung eines Schiedsrichterausweises unabhängig von a) bis d) möglich. Eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des Vereins erfolgt aber nur, wenn a) bis c) erfüllt sind.</p>	<p>(4) <u>gültig bis 30.06.2026</u> In begründeten Fällen ist eine Verlängerung eines Schiedsrichterausweises unabhängig von a) bis d) möglich. Eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des Vereins erfolgt aber nur, wenn a) bis c) erfüllt sind.</p> <p>(4) <u>gültig ab 01.07.2026</u> Der zuständige Stadt- oder Kreisverband kann den Schiedsrichterausweis unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 verlängern. Eine Anrechnung des Schiedsrichters auf das Schiedsrichtersoll erfolgt aber nur auf Beschluss des zuständigen Schiedsrichterausschusses, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.</p>
<p>(5) Liegen außergewöhnliche Fälle vor, kann eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des Vereins einmalig für das Folgejahr unabhängig der unter Absatz 3 a) bis c) genannten Voraussetzungen erfolgen. Ein außergewöhnlicher Fall liegt nur bei Umzug infolge Verbandswechsels (Kreis/Land), Schwangerschaft, Sportunfall, Arbeitsunfall oder Todesfall vor.</p>	<p>(5) <u>gültig bis 30.06.2026</u> Liegen außergewöhnliche Fälle vor, kann eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des Vereins einmalig für das Folgejahr unabhängig der unter Absatz 3 a) bis c) genannten Voraussetzungen erfolgen. Ein außergewöhnlicher Fall liegt nur bei Umzug infolge Verbandswechsels (Kreis/Land), Schwangerschaft, Sportunfall, Arbeitsunfall oder Todesfall vor.</p> <p>(5) <u>gültig ab 01.07.2026</u> Der zuständige Stadt- oder Kreisverband kann abweichend zu Absatz 4 auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 einmalig für das Folgejahr die Anrechnung des Schiedsrichters für das Schiedsrichtersoll feststellen, wenn der Inhaber oder sein Verein mit der Einreichung des Schiedsrichtermeldebogens außergewöhnliche Fälle geltend macht. Solche Fälle liegen in der Regel bei Schwangerschaft, Sportunfall, Arbeitsunfall oder Todesfall vor; ein Verbandswechsel oder Umzug kann ein außergewöhnlicher Fall sein. Über die Anerkennung eines außergewöhnlichen Falls entscheidet der Schiedsrichterausschuss des zuständigen Stadt- oder Kreisverbandes per Beschluss.</p>

<p>(6) Die zuständigen Kreis- und Stadtverbände Fußball sind verpflichtet, die unter a) bis c) zum Nachweis der Schiedsrichterqualifikation aufgeführten Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erstellung, in geeigneter Form aufzubewahren und dem SFV jederzeit auf Nachfrage Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.</p>	<p>(6) Der jeweils zuständige Kreis- und Stadtverband ist verpflichtet, die für den Nachweis der Schiedsrichtersollanerkennung gemäß Absatz 3 erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und dem SFV auf begründeten Antrag hin Einsicht zu gewähren.</p>
<p>(7) Der jeweils zuständige Schiedsrichterausschuss ist verpflichtet, einmal im Spieljahr (Dezember/Januar) die dem jeweiligen Verbandsgebiet zugehörigen Vereine über den aktuellen Erfüllungsstand gemäß der in Absatz 3 a) bis c) genannten Anforderungen zu informieren.</p>	<p>(7) Die dem jeweiligen Stadt- oder Kreisgebiet zugeordneten Vereine sollen eine eigenverantwortlich zu beantragende Vereinsobleutekennung im DFB-Net vorhalten, um sich jederzeit selbstständig über die aktuellen Erfüllungsstände der Vereinsschiedsrichter im Sinne der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen zu informieren.</p>

<p>§ 9 Fortbildung der Schiedsrichter</p>	
<p>(1) Die Fortbildung in Theorie und Praxis des Schiedsrichterwesens ist eine Verpflichtung für jeden einzelnen Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter. Dazu haben die zuständigen Kreis- und Stadtverbände Fußball für ihren Einstufungsbereich mindestens 6 Fortbildungsveranstaltungen und mindestens 2 Hausregeltests zu organisieren. Die Anzahl der Teilnahme an erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen und Hausregeltests regelt sich nach § 6 Abs. 3 dieser Ordnung.</p>	<p>(1) Die Fortbildung in Theorie und Praxis des Schiedsrichterwesens ist eine Verpflichtung für jeden einzelnen Schiedsrichteranwärter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter. Dazu haben die zuständigen Kreis- und Stadtverbände Fußball für ihren Einstufungsbereich Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren, die es den Ausweisinhabern im Saisonverlauf ermöglichen, mindestens 8 Fortbildungspunkte im Sinne des § 6 Absatz 3 Buchstabe b dieser Ordnung zu erwerben zu können. Diese bestehen in der Regel in dem Angebot von Regellehrabenden, Lehrgängen, Regel- oder Konformitätstests oder Praxiseinheiten. Nehmen kreisfremde Ausweisinhaber an den Fortbildungsveranstaltungen erfolgreich teil, ist diesen die ordnungsgemäße Teilnahme zu bescheinigen.</p>
<p>§ 15 Schlussbestimmungen</p>	
<p>Die vorliegende Fassung der Schiedsrichterordnung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.</p>	<p>Die vorliegende Fassung der Schiedsrichterordnung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.</p>

SFV-Spielordnung	
§ 48 Schiedsrichtersoll	
<p>(1) Jeder Verein hat für jede Herren-, A-, B- und C-Juniorenmannschaft (Groß- und Kleinfeld), die im Pflichtspielbetrieb spielt, einen geprüften und dem zuständigen Verbandsschiedsrichteransetzer (DFB, NOFV, SFV) bzw. zuständigem Kreis-/Stadt-Schiedsrichteransetzer zur Verfügung stehenden Schiedsrichter/SR-Beobachter zu melden. Das gleiche gilt für Senioren- und Frauenmannschaften, soweit für diese neutrale Schiedsrichter angesetzt werden.</p>	<p>(1) <u>gültig bis 30.06.2027</u> Jeder Verein hat für jede Herren-, A-, B- und C-Juniorenmannschaft (Groß- und Kleinfeld), die im Pflichtspielbetrieb spielt, einen geprüften und dem zuständigen Verbandsschiedsrichteransetzer (DFB, NOFV, SFV) bzw. zuständigem Kreis-/Stadt-Schiedsrichteransetzer zur Verfügung stehenden Schiedsrichter/SR-Beobachter zu melden. Das gleiche gilt für Senioren- und Frauenmannschaften, soweit für diese neutrale Schiedsrichter angesetzt werden.</p> <p>(1) <u>gültig ab 01.07.2027</u> Jeder Verein hat für jede Frauen-, Herren-, Senioren- sowie A-, B- und C-Juniorenmannschaft -oder- Juniorinnenmannschaft (Groß- und Kleinfeld), die im Meisterschafts- und/oder Pokalspielbetrieb (Pflichtspielbetrieb) spielt, einen geprüften und dem zuständigen Kreis- oder Stadtverband die zur Verfügung stehenden Schiedsrichter/SR-Beobachter unabhängig von deren individuellen Leistungsklasse zu melden. Ab dem 01.07.2028 gilt dies auch für jede B-Juniorinnenmannschaft ab der eingestufteten Spielklasse Sachsenliga. Neugründungen von Mannschaften oder sonstige Gründe, die zu einer Reduzierung des festzustellenden Schiedsrichtersolls führen könnten, sind bei der Meldung kenntlich zu machen.</p>
<p>Die Vereine melden ihre Schiedsrichter/SR-Beobachter für die folgende Saison mittels des Schiedsrichtermeldebogens an den Schiedsrichterausschuss ihres Kreisverbandes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres.</p>	<p><u>gültig bis 30.06.2027</u> Die Vereine melden ihre Schiedsrichter/SR-Beobachter für die folgende Saison mittels des Schiedsrichtermeldebogens an den Schiedsrichterausschuss ihres Kreisverbandes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres.</p> <p><u>gültig ab 01.07.2027</u> Die Vereine melden ihre Schiedsrichter/SR-Beobachter für die folgende Saison mittels des Schiedsrichtermeldebogens an den Schiedsrichterausschuss ihres Kreisverbandes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres. Sie sind verpflichtet, Gründe, die für eine ausnahmsweise Anerkennung eines Schiedsrichters, der nicht alle</p>

	<p>Voraussetzungen für die Anerkennung als Zehlschiedsrichter im Sinne des § 6 Absatz 3 der SFV-SR-Ordnung erfüllt hat (§ 6 Absatz 4 der SFV-SR-Ordnung), bei Einreichung vorzubringen und dies in geeigneter Form nachzuweisen.</p>
<p>Der Schiedsrichterausschuss des Kreisverbandes prüft auf der Grundlage der verlängerten Schiedsrichterausweise und des Schiedsrichtermeldebogens der Vereine sowie den entsprechenden Festlegungen der Schiedsrichterordnung das SR-Soll der Vereine mit Stichtag Juli eines jeden Jahres bis zum 31. August eines jeden Jahres. Schiedsrichter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden. Für Vereine entfällt im ersten Jahr einer Mannschaftsmeldung die Pflicht zur Meldung eines SR mittels SR-Meldebogens und der Pflicht zur Erfüllung des SR-Solls, wenn der Verein in der Vorsaison keine einzige Mannschaft im Spielbetrieb hatte.</p>	<p><u>gültig bis 30.06.2027</u></p> <p>Der Schiedsrichterausschuss des Kreisverbandes prüft auf der Grundlage der verlängerten Schiedsrichterausweise und des Schiedsrichtermeldebogens der Vereine sowie den entsprechenden Festlegungen der Schiedsrichterordnung das SR-Soll der Vereine mit Stichtag Juli eines jeden Jahres bis zum 31. August eines jeden Jahres. Schiedsrichter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden. Für Vereine entfällt im ersten Jahr einer Mannschaftsmeldung die Pflicht zur Meldung eines SR mittels SR-Meldebogens und der Pflicht zur Erfüllung des SR-Solls, wenn der Verein in der Vorsaison keine einzige Mannschaft im Spielbetrieb hatte.</p> <p><u>gültig ab 01.07.2027</u></p> <p>Der Schiedsrichterausschuss des zuständigen Kreisverbandes prüft auf der Grundlage der verlängerten Schiedsrichterausweise und des Schiedsrichtermeldebogens der Vereine sowie den entsprechenden Festlegungen der Schiedsrichterordnung das SR-Soll der Vereine mit Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 31. August eines jeden Jahres. Schiedsrichter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden. Ein Schiedsrichtermeldebogen ist stets einzureichen; unabhängig davon, ob der Verein Mannschaften im Pflichtspielbetrieb hat oder nicht.</p>

(2) bis (3)	
<p>(4) a) Vereine, die eine Frauenmannschaft (Großfeld), A-Junioren-Mannschaft oder eine 2. oder 3. Mannschaft der B- oder C-Junioren neu gründen, werden vom Schiedsrichtersoll für diese Mannschaften im ersten Spieljahr befreit. Bei gleichzeitiger Reduzierung in der darunterliegenden Altersklasse entfällt die Befreiung.</p>	<p><u>gültig bis 30.06.2027</u></p> <p>(4) a) Vereine, die eine Frauenmannschaft (Großfeld), A-Junioren-Mannschaft oder eine 2. oder 3. Mannschaft der B- oder C-Junioren neu gründen, werden vom Schiedsrichtersoll für diese Mannschaften im ersten Spieljahr befreit. Bei gleichzeitiger Reduzierung in der darunterliegenden Altersklasse entfällt die Befreiung.</p> <p><u>gültig ab 01.07.2027</u></p> <p>(4) a) Vereine, die eine Frauen- oder B-Juniorinnen-Mannschaft (Großfeld und Kleinfeld), A-Junioren-Mannschaft oder eine 2. oder jede weitere Mannschaft der B- oder C-Junioren neu gründen, werden vom Schiedsrichtersoll für diese Mannschaften im ersten Spieljahr befreit. Dies gilt nicht, wenn für die für das SR-Soll bewertungsrelevanten Spielzeit eine Mannschaft in der darunterliegenden Altersklasse nicht mehr gemeldet wird.</p>
<p>b) bis c)</p>	<p><u>gültig bis 30.06.2027</u></p> <p>b) bis c)</p> <p><u>gültig ab 01.07.2027</u></p> <p>neu: d) Vereine, die über Vereinsschiedsrichter verfügen, die in dem für das bewertungsrelevante Spieljahr mindestens 50 offizielle Spielansetzungen wahrgenommen und auch die übrigen Verpflichtungen zur Sollanerkennung im Sinne der Schiedsrichterordnung vollständig erfüllt haben, erhalten einmalig pro Spieljahr eine Reduzierung für das Schiedsrichtersoll um einen Schiedsrichter/SR-Beobachter, und zwar unabhängig davon, wie viele Vereinsschiedsrichter diese besonderen Voraussetzungen erfüllen.</p>

<p>d) Hat ein Verein bereits aufgrund einer Neugründung einer Mannschaft nach a) oder aufgrund der Besetzung aller Nachwuchsaltersklassen nach c) eine Befreiung oder eine Reduzierung von dem Schiedsrichtersoll erhalten, so erfolgt eine weitere Befreiung oder Reduzierung des Schiedsrichtersolls nach a) oder c) nicht.</p>	<p><u>gültig bis 30.06.2027</u></p> <p>d) Hat ein Verein bereits aufgrund einer Neugründung einer Mannschaft nach a) oder aufgrund der Besetzung aller Nachwuchsaltersklassen nach c) eine Befreiung oder eine Reduzierung von dem Schiedsrichtersoll erhalten, so erfolgt eine weitere Befreiung oder Reduzierung des Schiedsrichtersolls nach a) oder c) nicht.</p> <p><u>gültig ab 01.07.2027</u></p> <p>neu: e) Hat ein Verein bereits aufgrund einer Neugründung einer Mannschaft nach a) oder aufgrund der Besetzung aller Nachwuchsaltersklassen nach c) eine Befreiung oder eine Reduzierung von dem Schiedsrichtersoll erhalten, so erfolgt eine weitere Befreiung oder Reduzierung des Schiedsrichtersolls nach a) oder c) nicht. Die Regelung nach d) ist hiervon ausgenommen.</p>
<p>(5) Die KVF/Stadtverbände erhalten die Möglichkeit, für Frauenmannschaften (Kleinfeld), die auf Kreisebene ihre Pflichtspiele austragen, zu beschließen, das Schiedsrichtersoll im 1. Jahr aufzuheben</p>	<p><u>gültig bis 30.06.2027</u></p> <p>(5) Die KVF/Stadtverbände erhalten die Möglichkeit, für Frauenmannschaften (Kleinfeld), die auf Kreisebene ihre Pflichtspiele austragen, zu beschließen, das Schiedsrichtersoll im 1. Jahr aufzuheben</p> <p><u>gültig ab 01.07.2027</u></p> <p>ersatzlos streichen</p>
<p>(6)</p>	<p><u>gültig bis 30.06.2027</u></p> <p>(6)</p> <p><u>gültig ab 01.07.2027</u></p> <p>wird (5)</p>
<p>SFV-SpO: § 72 Inkrafttreten</p>	
<p>Die vorliegende Fassung der Spielordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.</p>	<p>Die vorliegende Fassung der Spielordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft.</p>



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Sächsischer Fußball-Verband e.V., Postfach 251461, 04351 Leipzig

Sächsischer Fußball-Verband
Abtaundorfer Straße 47
04347 Leipzig

05.06.2026

Antrag durch den SR-Ausschuss des SFV

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schiedsrichterausschuss des SFV stellt nachfolgenden Antrag auf Änderung der Schiedsrichterordnung.

Änderung § 10

(1) Als Leistungsklassen gelten für den SFV und die Kreis- und Stadtverbände Fußball entsprechend der Spielklassenbezeichnung der Spielordnung folgende Einteilungen:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| a) <i>Landesliga</i> | <i>Sachsenliga</i> |
| • <i>Altersgrenze: 47 Jahre</i> | <i>keine Altersbeschränkung</i> |
| b) <i>Landsklasse</i> | <i>Sachsenklasse</i> |
| • <i>Altersgrenze: 50 Jahre</i> | <i>keine Altersbeschränkung</i> |

...

Begründung:

Im Zuge der allgemeinen Entwicklungen und der Diskussionen um Altersbegrenzungen im SR-Wesen hat sich der SR-Ausschuss zur Aufhebung der Altersbeschränkungen im SFV-Bereich entschlossen. Die Einstufung der SR soll sich zukünftig ausschließlich an Leistungsmerkmalen ausrichten, die an einheitlichen Vorgaben unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen der SR, insbesondere einer Abgrenzung unterschiedlicher Altersgruppen orientiert sind.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

In der Konsequenz wird der SR-Ausschuss ab der Saison 2027/28 auch sämtliche Qualifikationsvoraussetzungen für SR ohne Abstufung nach Altersgruppen anpassen, sodass altersunabhängig auch hier ein einheitliches Anforderungsprofil innerhalb einer Einstufungsklasse besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Sather
Vorsitzender SR-Ausschuss SFV



Kreisverband Fußball Meißen e.V.

Präsident: Christoph Kutschker

Telefon: (0178) 8835022

Telefax: (03521) 7431102

Internet: www.kvf-meissen.de

E-Mail: kutschker.christoph@gmx.de

An den Vorstand
des Sächsischen Fußball-Verbands e.V.

19.05.2026

Nr. MEI-4/2026

Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Schiedsrichtergewinnung und -bindung“

Der Vorstand möge beschließen:

1. eine Arbeitsgruppe einzurichten, in der interessierte KVF- und SFV-Vertreter sowie ggf. auch Vereinsvertreter konkrete Maßnahmen und Konzepte erarbeiten, mit denen Vereine und Kreisverbände unterstützt werden, SR zu gewinnen und zu binden.
2. diese AG und die Geschäftsstelle damit zu beauftragen als Basis für die AG-Arbeit Regionalkonferenzen/Vorstandstreffs durchzuführen um Ideen, Best practise Beispiele und Bedarfe auf breiterer Basis zu ermitteln.
3. zur Arbeit der AG und der Pilotierung und Umsetzung von Maßnahmen die Haushaltsplan-Konten 29000 (UK „SR-Werbung“) und 63625 (in Summe i.H.v. 15.500€) zu diesem Zweck umzuwidmen
4. für den Haushalt 2027 entsprechende finanzielle Mittel nach Maßgabe der von der AG erarbeiteten Konzepte einzuplanen.

Begründung:

Wirksame Konzepte zur grundsätzlichen Bearbeitung des Problems „fehlende Schiedsrichter“ gehen darüber hinaus Änderungen an SR-Ordnung, Spielordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung vorzunehmen, sondern müssen Vereine und Kreisverbände als „Heimat“ der SR-Gewinnung, -bindung, -aus-/-fortbildung einbeziehen. Entsprechende Mittel sind bereits im gültigen Haushaltsplan enthalten, sodass bei entsprechender Umwidmung Haushaltsneutralität für 2026 gewährleistet ist.

Mit sportlichen Grüßen

Christoph Kutschker
Präsident KVF Meißen e.V.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antragsteller: SFV-Präsidium

In-Kraft-Treten: 19.09.2026

Betreff: Umbenennung des Sicherheitsausschusses nach §36 der Satzung des SFV

Antrag:

Der Vorstand möge beschließen, im Rahmen des Verbandstages am 19.09.2026 innerhalb der Satzung des Sächsischen Fußball-Verband e.V. im §36 folgende neue Formulierung zu wählen.

§36 Ausschuss für Sicherheit und Sportinfrastruktur

Dem Ausschuss für Sicherheit und Sportinfrastruktur obliegt im besonderen Maße die Sicherstellung der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit des auf der Landesebene stattfindenden Spielbetriebes, sowie die fachliche Verantwortung für infrastrukturelle Fragestellungen. Er hat die Aufgabe mit anderen Verbänden und staatlichen Organen die Zusammenarbeit zu führen, um sicherheitsrelevante Fragestellungen, die mit der Absicherung des Spielbetriebes in Zusammenhang stehen, mit diesen staatlichen Institutionen zu klären. Er ist insbesondere tätig im Rahmen der Vorbereitung von Spielen, die mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko verbunden sind. Zu den weiteren Aufgaben gehört die strategische Begleitung und Steuerung der Planung, Entwicklung, Modernisierung und Finanzierung der Sportinfrastruktur. Der Ausschuss für Sicherheit und Sportinfrastruktur unterstützt auf Verlangen der KVF diese in allen Fragen der Aufrechterhaltung der Sicherheit des auf Kreisebene organisierten Spielbetriebes.

Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass auch in allen weiteren Ordnungen des SFV der Wortlaut *Sicherheitsausschuss* durch die neue Formulierung *Ausschuss für Sicherheit und Sportinfrastruktur* zu ersetzen ist.

Begründung

Auf Grund der Erweiterung der Aufgaben innerhalb des bisherigen Ausschusses benötigt es eine redaktionelle und inhaltliche Anpassung von §36 der Satzung des SFV.

04.06.2026

Willy Beckert

Vizepräsident Schiedsrichterwesen & Sportinfrastruktur